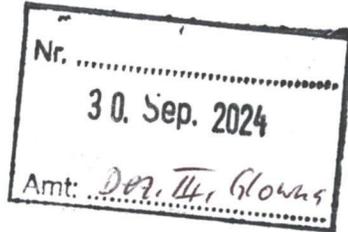


SZ Solarpark Schleife GmbH
Lehmweg 17, 20251 Hamburg

An das
Landratsamt Görlitz
Kreisforstamt
z.Hd. Frau Glowna
Robert-Koch-Straße 1
02906 Niesky



SZ Solarpark Schleife GmbH

Lehmweg 17
20251 Hamburg

Datum
27.09.2024

Ansprechpartner
Malte Henning

Telefon-Durchwahl
040-655 866-21

E-Mail
malte.henning
@solizer.com

Ihre Zeichen
55.5.01-82-3

Ihre Nachricht vom
28.08.2024

www.solizer.de

Geschäftsführer
Malte Henning
Philipp Ebeling

Sitz der Gesellschaft
Schleife

Handelsregister
Amtsgericht Dresden
HRB 42410

**Antwortschreiben zum Antrag auf Waldumwandlung nach §8 SächsWaldG
zum
vorhabenbezogenen Bebauungsplan BLP 2200
Photovoltaikfreiflächenanlage Bahnstrecke Schleife**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrem Schreiben vom 28.08.2024 setzten Sie uns einen Termin zum 30.09.2024, um Ihre Anmerkungen zu unserem Antrag zu beantworten. Dies tun wir hiermit.

Mit diesem Schreiben erhalten Sie eine Antworttabelle, in der wir Ihre Anmerkungen im Detail beantwortet haben. Dazu finden Sie einen angepassten Antrag. Die Unterschriften auf dem Antrag vom 25.07.2024 behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Die geforderten Grundbuchauszüge der betroffenen Flurstücke finden Sie anbei.

Den überarbeiteten UVP-Bericht werden wir im Laufe der KW 40 nachreichen. Die von uns vorgeschlagenen Anpassungen finden Sie bereits in der Antworttabelle.

Die Antragstellerin des Antrags vom 25.07.2024 ist die SZ Solarpark Schleife GmbH.

Bei weiteren Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

SZ Solarpark Schleife GmbH

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Malte Henning'.

Malte Henning
Geschäftsführer

Datum
27.09.2024

Anlagen:

Seite/Umfang
2/2

- Geänderter Antrag auf Waldumwandlung nach §8 SächsWaldG zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan BLP 2200 Photovoltaikfreiflächenanlage Bahnstrecke Schleife samt Anlagen (Stand 25.09.2024)
- Antworttabelle zu Ihrem Schreiben vom 28.08.2024
- Grundbuchauszüge (Erste Abteilung)

Prüfungsergebnis LRA	Fachliche Antwort
<p>1. Eingangsbestätigung</p> <p>Hiermit bestätige ich Ihnen den Posteingang des Anschreibens vom 25.07.2024, ohne Az. am 29.07.2024 beim Landkreis Görlitz mit folgenden Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Antrag auf Waldumwandlung „Photovoltaikfreiflächenanlage Bahnstrecke Schleife“ Stand 03.06.2024, - UVP-Bericht für die Waldumwandlung der „Photovoltaikfreiflächenanlage Bahnstrecke Schleife“ SZ Solarpark Schleife GmbH Solizer Projects Delivered Stand 03.06.2024, - Auszug aus der Urkunde der Notarin Ines Rechenberger in Dresden, UVZ-Nr. R 1061 / 2022, „Ausgliederung zur Aufnahme in Personenhandels-gesellschaft“, Seite mit Beglaubigungsvermerk, Seite mit Urkundsbezeichnung ohne Seitenangabe, Seiten, 3, 4, 5, 14 (insgesamt 6 Seiten) - Vier Auszüge aus dem Liegenschaftskataster der Vermessungsverwaltung des Freistaates Sachsen, Landkreis Görlitz jeweils Gemarkung Rohne Flur 5, Flurstücke 2/6 und 8/4, Flur 6 Flurstücke 7/19 und 10/6 	
<p>Es ist darauf hinzuweisen, dass nach Auskunft des Sicherheitsdienstes in der Eingangszone Außenstelle Niesky des Landratsamtes Görlitz, Herrn Ernst Kraft, die Post mit den o. g. Unterlagen auf dem Postweg wohl defekt ging und im Landkreis in Folie eingewickelt ankam.</p> <p>Vom Kreisforstamt wurde mir auch Ihre E-Mail vom 25.07.2024, 16:03 Uhr an die des Kreisforstamtes des Landkreises Görlitz übersandt. Dieser E-Mail hängt als Anlage das o. g. Anschreiben vom 25.07.2024, ein Auszug aus der o. g. Notarurkunde (dort 9 Seiten) und vier „ALKISBuchNachweise“ Rohne, Flur 5, und 6 an.</p>	
<p>Ich weise Sie diesbezüglich darauf hin, dass mit Auszügen aus dem „Liegenschaftskataster der Vermessungsverwaltung des Freistaates Sachsen, Landkreis Görlitz“ keine Eigentumsnachweise erbracht werden können. Voraussetzung eines Eigentumsübergangs ist nach § 873 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) nach Einigung des Berechtigten und des anderen Teils über den Eintritt der Eigentumsübertragung die Eintragung im Grundbuch. Nach § 891 Abs. 1 BGB besteht die gesetzliche Vermutung, dass demjenigen, für den im Grundbuch ein Recht eingetragen ist (wozu auch das Eigentum gehört), dieses Recht zusteht. ALKIS-Auszüge sind keine Grundbuchauszüge und daher für einen Eigentumsnachweis nicht geeignet.</p>	
<p>Bezüglich der von Ihnen am 25.07.2024 dem Kreisforstamt zugesandten E-Mail weise ich Sie ausdrücklich auf folgendes hin: Nach § 3a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) ist die Übermittlung elektronischer Dokumente nur zulässig, soweit der Empfänger (hier der Landkreis Görlitz) einen Zugang eröffnet hat. Der Landkreis Görlitz hat, zurzeit noch auf EU-DLR relevante Verwaltungsverfahren beschränkt, den Zugang für elektro-nisch signierte Dokumente und verschlüsselte Nachrichten eröffnet. Für die Übermittlung der Dokumente können Sie das SecureMail-Gateway (SMGW) des Freistaates Sachsen benutzen. Der Dienst wird im Rahmen der Basiskomponente Elektronische Signatur und Verschlüsselung vom Freistaat Sachsen kostenfrei zur Verfügung gestellt. Nähere Hinweise dazu finden Sie auf der Homepage des Landkreises Görlitz unter Landratsamt/ Moderne Verwaltung/ Signatur und Verschlüsselung. Ihre E-Mail vom 25.07.2024 erfüllt keine der dort genannten Voraussetzungen für eine elektronische Antragstellung.</p>	<p>Grundbuchauszüge werden beigelegt. Aufgrund von Verzögerungen sind die Grundbuchauszüge noch nicht berichtigt worden. Sowohl vorheriger Eigentümer und neuer Eigentümer aller betroffenen Flurstücke, haben ihre Einverständnis zum Antrag auf Waldumwandlung erteilt. Dies ist durch die Unterschriften auf dem bereits eingereichten Antrag belegt.</p>
<p>Weiterhin weise ich Sie darauf hin, dass im Falle die Waldbesitzer und Vertreter und/oder Mitarbeiter des Planungsbüros GICON gegenüber dem Landkreis Görlitz rechtsverbindliche Erklärungen für die Antragsteller(in) abgeben oder abgeben sollen, diese eine entsprechende Bevollmächtigung nach §§ 164ff BGB von den Antragstellern oder der Antragstellerin benötigen.</p>	
<p>Für die eindeutige und damit bestimmte Benennung der Antragsteller(in) und der Antragsflächen sowie die Klarstellung des Ziels der Waldumwandlung (Gründe dafür werden im Weiteren ausgeführt) setze ich Ihnen hiermit den Termin</p>	
<p style="text-align: center;">30.09.2024.</p>	
<p>Dieser Termin dürfte für die Herstellung der Bestimmtheit des Antrags und Klarstellungen ausreichen. Andernfalls ist zu prüfen, ob der Antrag aus Gründen der Unbestimmtheit abzulehnen ist. Eine Fristverlängerung auf Antrag ist möglich.</p>	
<p>2. Rechtswirksame Antragstellung notwendig</p>	
<p>Sie bitten in Ihrem Anschreiben um Vorabprüfung der vorgelegten Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und eine ungefähre Abschätzung der Bearbeitungsdauer.</p>	
<p>Eine rechtswirksame Antragstellung setzt voraus, dass diese dem Bestimmtheitsgebot genügt (vgl. Thüringer Landessozialgericht, Beschluss vom 30.01.2018, L 1 U 1245/17 B ER, juris, Rn. 20). Aus den im Weiteren ausgeführten Gründen bestehen in Auslegung der vorgelegten Unterlagen erhebliche Zweifel, dass dieser im Hinblick auf die Rechtsperson des Antragstellers und die beantragten Flächen zur Waldumwandlung sowie im Hinblick auf den näheren Zweck der Waldumwandlung das Bestimmtheitsgebot erfüllen.</p>	<p>Antragstellern ist die SZ Solarpark Schleife GmbH vertreten durch ihre Geschäftsführer Malte Henning und Philipp Ebeling</p>
<p>a) Person des Antragstellers, Antragsbefugnis und Sachbescheidungsinteresse</p>	
<p>Für den Landkreis muss eindeutig sein, wer die antragstellende Person ist. Das auch deshalb, weil sonst der Antragsteller im Umweltverträglichkeitsprüfungs-Portal nicht eingetragen werden kann. Im Anschreiben vom 25.07.2024 heißt es: „... stellen wir als Vorhabensträger der Photovoltaikfreiflächenanlage ...den Antrag auf Waldumwandlung Da wir als Antragsteller nicht Eigentümer der Umwandlungsflächen sind ...“. In dem Schreiben steht nicht, wer „wir“ sind. Aus dem „wir“ könnte geschlossen werden, dass mehrere Personen die Antragsteller sind.</p>	
<p>Auf dem Kopfbogen des Anschreibens vom 25.07.2024 steht als Absender über der Adresse des Landkreises „Solizer Deutschland GmbH“. Daraus könnte geschlossen werden, dass die Solizer Deutschland GmbH Antragsteller ist. Dafür spricht auch der Absender auf dem Briefumschlag mit der Angabe „Solizer Deutschland GmbH“.</p>	
<p>Weiter steht auf dem Kopfbogen des Anschreibens oben rechts „SOLIZER PROJECTS DELIVERED“ und darunter wie unten dargestellt:</p>	
<p>„SZ Solarpark Schleife GmbH c/o Solizer Deutschland GmbH Lehmweg 17 20251 Hamburg“</p>	
<p>In keinem der öffentlich zugänglichen Registerarten (HRA, HRB, GmR, PR, VR, GsR) ist eine Rechtsperson „SOLIZER PROJECTS DELIVERED“ zu finden. Insofern ist davon auszugehen, dass eine solche Rechtsperson nicht existiert und somit auch nicht Antragsteller sein kann.</p>	
<p>In dem, dem Schreiben beigelegten gesonderten Antrag auf Waldumwandlung, Stand 03.06.2024, ist unter „Antragsteller/ Vorhabensträger“ ebenfalls angegeben</p>	
<p>„SZ Solarpark Schleife GmbH c/o Solizer Deutschland GmbH Lehmweg 17 20251 Hamburg“.</p>	

<p>Der Zusatz „c/o“ steht für die englische Bezeichnung „care of“, auf deutsch „unter Obhut von“ oder „wohnhaft bei“ oder „im Hause von“ und ist gemäß Wikipedia und der Rechtsprechung zum c/o-Zusatz so zu verstehen, dass die vorangestellte Rechtsperson keinen eigenen Briefkasten hat. D. h. der Zusatz könnte ausdrücken, dass die „Solizer Deutschland GmbH“ kein selbständiger Antragsteller ist. Daraus könnte folgen, dass die „SZ Solarpark Schleife GmbH“ alleinige Antragstellerin ist. In der Rechtsprechung ist strittig, ob im Handelsregister ein „c/o“-Zusatz eintragungsfähig ist (z. B. OLG Rostock, Beschl. v. 31.05.2010 - 1 W 6/10 Rn. 8 w.w.N.). Letzteres kann aber im konkreten Fall da-hingestellt bleiben, da im Handelsregister, aktueller Abdruck, Abruf am 30.07.2024 für die „SZ Solar-park Schleife GmbH“ als Sitz Schleife und die Geschäftsadresse Lehmweg 17, 20251 Hamburg, ge-rade ohne „c/o“-Zusatz angegeben ist, was u. a. hier zu Auslegungs- und Verständnisproblemen führt.</p>	
<p>Die Pflicht zur Anmeldung der Geschäftsanschrift beim Handelsregister dient dem Gläubigerschutz (OLG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 08.05.2009, 5 Wx 4/09, Rn 12). Sie soll sicherstellen, dass die Gläubiger dem Handelsregister eine Anschrift entnehmen können, unter der zuverlässig wirksame Zustellungen an die Gesellschaft erfolgen können. Dies setzt zum einen voraus, dass an dem bezeichneten Ort Zustellungen, insbesondere auch Ersatzzustellungen an die Gesellschaft möglich sind, etwa weil sich dort ihr Geschäftsraum befindet (a.a.O., §§ 170 Abs. 1, 178 Abs. 1 Nr. 2 ZPO). Die Anschrift muss richtig und so gefasst sein, dass sie es zuverlässig ermöglicht, den Zustellungsort aufzufinden, was im Allgemeinen durch die Bezeichnung der Gemeinde, der Straße und der Haus-nummer erreicht werde (a.a.O. mit Bezug auf BT-Drs. 16/6140, S. 35 und Wicke, GmbHG, § 8 Rn. 17).</p>	
<p>Sitz der Gesellschaft ist der Ort im Inland, den der Gesellschaftsvertrag bestimmt (§ 4a GmbHG). Wenn eine Person, die für Willenserklärungen und Zustellungen an die Gesellschaft empfangsberechtigt ist, mit einer inländischen Anschrift zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet wird, sind auch diese Angaben einzutragen; Dritten gegenüber gilt die Empfangsberechtigung als fortbestehend, bis sie im Handelsregister gelöscht und die Löschung bekannt gemacht worden ist, es sei denn, dass die fehlende Empfangsberechtigung dem Dritten bekannt war (§ 10 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GmbHG). Im konkreten Fall ist für die „SZ Solarpark Schleife GmbH“ im Handelsregister keine Empfangsberechtigung eingetragen.</p>	
<p>Auf einem Kopfbogen der „SZ Solarpark Schleife GmbH“ darf nach dem Registereintrag nicht die Geschäftsadresse der „Solizer Deutschland GmbH“ mit einem c/o-Zusatz versehen sein und schon gar nicht den Absender (über der Adresse des Landkreises) „Solizer Deutschland GmbH“ angeben, wie das aber auf dem Anschreiben vom 25.07.2024 der Fall ist, da der „c/o“-Zusatz gerade nicht im Handelsregister eingetragen ist.</p>	
<p>Fraglichkeiten können dadurch vermieden werden, dass unter der im Handelsregister eingetragenen Adresse ein Briefkasten mit der Adresse der antragstellenden Fa. angebracht werden würde und der Kopfbogen eindeutig die Fa. der Antragstellerin mit der im Handelsregister eingetragenen Adresse ohne „c/o“-Zusatz benennt (vgl. OLG Hamm 27. Zivilsenat, Beschluss vom 07.05.2015 - 1-27 W 51/15). Natürlich können unterschiedliche Rechtspersonen ein und dieselbe Geschäftsadresse haben und unter dieser Adresse können auch für unterschiedliche Rechtspersonen jeweils ein Briefkasten, insgesamt also mehrere Briefkästen, angebracht sein, wie das z. B. in Mehrfamilienhäusern der Fall ist.</p>	
<p>Auch die Unterschriften auf Seite 2 der Anlage „Antrag auf Waldumwandlung ...“ zum Anschreiben vom 25.07.2024 für „Antragsteller/ Vorhabensträger“ benannt mit „M. Henning“ und „Ph. Ebeling“ helfen für die Ermittlung der Antragsteller(in) nicht weiter, da sowohl Herr Philipp Ebeling als auch Herr Maite Henning jeweils beide als Geschäftsführer der SZ Solarpark Schleife GmbH und der Solizer Deutschland GmbH bestellt sind sowie die allgemeine Vertretungsregelung beider Gesellschaften regelt, dass im Falle der Bestellung mehrerer Geschäftsführer die Gesellschaft jeweils durch zwei Geschäftsführer vertreten wird.</p>	
<p>Da der oder die Antragsteller aus den o. g. Gründen nicht eindeutig bestimmt oder bestimmbar sind, wird darum gebeten, dass eindeutig mit Unterschrift beider Geschäftsführer (im Original oder elektronisch signiert, da beim besten Willen nicht feststellbar ist, ob die Unterschriften von Herrn Henning und Herrn Ebeling auf dem Kopfbogen bzw. dem angefügten Antrag Originale sind im Unterschied zu den Unterschriften der Waldbesitzer, sondern vielmehr hier der Eindruck besteht, dass nur Kopien vorgelegt wurden und auf der Kopie des Antrags dann die Waldbesitzer unterschrieben haben — was aber aus den anderen hier ausgeführten Gründen bezüglich des Antragstellers dahin gestellt bleiben kann) mitgeteilt wird, wer Antragsteller des Umwandlungsantrages ist, entweder beide o. g. Rechtspersonen oder nur eine und wenn ja, welche? Wegen dieser Unklarheit ergeht dieses Schreiben an beide potentiell antragstellenden Rechtspersonen, auch wenn beide Rechtspersonen aktuell dieselben natürlichen Personen als Geschäftsführer bestellt haben, die kraft Gesetzes die Gesellschaften vertreten. Ich bitte beim künftigen Schriftverkehr die unterschiedlichen juristischen Rechtspersonen strikt auseinanderzuhalten (sowohl äußerlich als auch inhaltlich). Sollten beide o. g. potenziell antragstellenden juristischen Personen den Antrag gemeinsam stellen wollen, kann sich ein Beteiligter durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 14 VwVfG). Soll dies der Fall sein, wird hiermit eine schriftliche Vollmacht zum Nachweis der Bevollmächtigung erbeten (§ 14 Abs. 1 Satz 3 VwVfG).</p>	
<p>Der oder die Antragsteller haben ihre Antragsbefugnis zu begründen, da sie selbst nicht Waldbesitzer sind. Bisher ist lediglich im Anschreiben vom 25.07.2024 ausgeführt, dass „wir als Vorhabensträger der Photovoltaikanlage“ Antrag auf Waldumwandlung stellen aber als Antragsteller nicht Waldeigentümer sind und die Waldbesitzer den Antrag unterzeichnen. Auf der Anlage zum Anschreiben „Antrag auf Waldumwandlung...“ sind auch für die dort benannten Waldbesitzer Unterschriften erbracht worden. Das deutet auf eine Antragsbefugnis der Antragsteller(in) hin. Die erbrachten Unterschriften sind aber beim besten Willen nicht lesbar, ein Namenszug steht nicht darunter und auch die Vertretungsbefugnis der benannten Waldbesitzer ist nicht ersichtlich. Sofern ggf. ein privatrechtlicher Vertrag zwischen den Antragstellern und den Waldbesitzern besteht, sollte dieser im Hinblick auf die Antragsbefugnis und das Sachbescheidungsinteresse vorgelegt werden.</p>	
<p>Fehlendes Sachbescheidungsinteresse berechtigt nach gefestigter Rechtsprechung die Behörde zur Ablehnung des Genehmigungsantrags VGH Hessen, Beschluss vom 30.06.2023, 9 B 2279/21.T., juris, Rn. 61). Dieses könnte zu bejahen sein, wenn - wie unter Ziffer 1 Anlage „Antrag auf Waldumwandlung ...“ zum Anschreiben vom 25.07.2024 behauptet wird - , die Gemeinde Schleife ein erhebliches öffentliches Interesse an der Umsetzung „des vorliegenden Planvorhabens“ hat. Sofern hier vertragliche Vereinbarungen bestehen, sollten diese ggf. vorgelegt werden.</p>	
<p>b) Eindeutige Bestimmung der zur Waldumwandlung beantragten Flächen Auch die Umwandlungsfläche muss eindeutig bestimmt sein, und zwar bezüglich Bezeichnung, Größe und Lage, um den Antrag überhaupt bearbeiten zu können und um im Falle der Genehmigung diese so eindeutig formulieren zu können, dass aus der Genehmigung auch vollstreckt werden kann (VG Kassel, Urteil vom 24.11.1983, IV/E 1046/83, juris). Beides ist gegenwärtig nicht der Fall. Dazu gehört auch, dass die Flächen vor Ort identifizierbar sein müssen, was gegenwärtig nicht möglich ist.</p>	<p>Die von der Waldumwandlung betroffenen Flurstücke werden korrekt benannt. Eine Darstellung der Flächen erfolgt im Lageplan M1:2000. Darin angegeben sind die Flurstücke, der Geltungsbereich des B-Planes sowie die Umwandlungsflächen auf einem Luftbild eingetragen. Damit ist eine eindeutige Zuordnung gegeben.</p>
<p>In der dem Anschreiben vom 25.07.2024 beigefügten Anlage „Antrag auf Waldumwandlung ...Stand 03.06.2024“ sind unter Ziffer 1, Seite 5 Satz 1 folgende Flurstücke der Gemeinde Schleife ohne Angabe der Größe der Umwandlungsfläche aufgelistet, auf denen „Photovoltaikfreiflächenanlagen er-richtet werden“ sollen (ohne Berücksichtigung der Klammerzusätze „vorherige Flurstücksnummerierung“):</p>	<p>Das hier genannte Kapitel 1 dient zur Einleitung bzw. Einführung in das Vorhaben der Errichtung von PVFA. Bei den genannten Flurstücken handelt es sich um alle im Geltungsbereich des B-Planes liegenden Flurstücke. Eine Waldumwandlung ist jedoch nicht auf allen dort aufgeführten Grundstücken erforderlich. Siehe Lageplan Anlage 2</p>

Waldum-
Anlage?
→ Anlage 2
Antrag auf
Waldum-
Wandlung
v. 25.7.24

<p>Gemarkung Rohne Flur 5, Flurstück 1/3 Flurstück 1/4 Flurstück 2/5 Flurstück 2/6 Flurstück 6/1 Flurstück 7/3 «2/-Flurstück 7/4 Flurstück 8/3 «11Flurstück 8/4 - Flurstück 9/2 Flurstück 10/3 Flurstück 10/4 Gemarkung Rohne Flur 6, Flurstück 7/4 Flurstück 7/6 Flurstück 7/7 Flurstück 7/16 Flurstück 7/17 -Flurstück 7/18 Flurstück 7/19 Flurstück 8 Flurstück 9/1 Flurstück 10/4 Flurstück 10/5 Flurstück 10/6</p>	<p>Bei den genannten Flurstücken handelt es sich um alle im Geltungsbereich des B-Planes liegenden Flurstücke. Eine Waldumwandlung ist nicht auf allen dort aufgeführten Grundstücken erforderlich. Siehe Lageplan Anlage 2</p>
<p>In derselben Anlage „Antrag auf Waldumwandlung ...Stand 03.06.2024“ unter Ziffer 3, Seite 8 Satz 1 steht dagegen, dass „die beantragte Waldumwandlung“ nur Teile folgender Flurstücke der Gemeinde Schleife betreffe, ohne Angabe der Größe der jeweiligen Umwandlungsfläche der einzelnen Teile der Flurstücke (ohne Berücksichtigung der Klammerzusätze „vorherige Flurstücksnummerierung“):</p>	<p>Im Kapitel 3 werden Allgemeine Angaben zur Lage der Waldumwandlungsflächen dargelegt. Die betreffenden Angaben (Flurstücksgröße und Umwandlungsgröße) werden im Kapitel 7 Tabelle 2 aufgeführt.</p>
<p>Gemarkung Rohne Flur 5, Flurstück 2/5 Flurstück 2/6 Flurstück 6/1 Flurstück 7/4 Flurstück 8/3 Flurstück 8/4 Flurstück 10/3 Flurstück 10/4 Gemarkung Rohne Flur 6, Flurstück 7/16 Flurstück 7/19 Flurstück 8 -11Flurstück 9/1 Flurstück 10/4 -23Flurstück 10/6</p>	<p>Im Kapitel 3 werden Allgemeine Angaben zur Lage der Waldumwandlungsflächen dargelegt. Die betreffenden Angaben (Flurstücksgröße und Umwandlungsgröße) werden im Kapitel 7 Tabelle 2 aufgeführt.</p>
<p>Im Gegensatz zu den Angaben unter Ziffer 1, Seite 5 der vorgenannten Anlage sind unter Ziffer 3, Seite 8 der Anlage „Antrag auf Waldumwandlung ...“ folgende Flurstücke der Gemeinde Schleife (ohne Berücksichtigung der Klammerzusätze „vorherige Flurstücksnummerierung“) nicht aufgeführt:</p>	<p>Das hier benannte Kapitel 1 dient zur Einleitung bzw. Einführung in das Vorhaben der Errichtung von PVFA. Bei den genannten Flurstücken handelt es sich um alle innerhalb des Geltungsbereiches zum B-Plan liegenden Flurstücke. Eine Waldumwandlung ist nicht auf allen dort aufgeführten Grundstücken erforderlich. Siehe Lageplan Anlage 2</p>
<p>Gemarkung Rohne, Flur 5, Flurstück 1/3 Flurstück 1/4 Flurstück 7/3 Flurstück 9/2 Gemarkung Rohne, Flur 6, Flurstück 7/4 -,-Flurstück 7/6 11«-Flurstück 7/7 -,-Flurstück 7/17 -,-Flurstück 7/18 -,-Flurstück 10/5</p>	<p>Das hier benannte Kapitel 1 dient zur Einleitung bzw. Einführung in das Vorhaben der Errichtung von PVFA. Bei den genannten Flurstücken handelt es sich um alle innerhalb des Geltungsbereiches zum B-Plan liegenden Flurstücke. Eine Waldumwandlung ist nicht auf allen dort aufgeführten Grundstücken erforderlich. Siehe Lageplan Anlage 2</p>
<p>Unter Ziffer 7, Tabelle 2 „Antragsfläche dauerhafte Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart“, Seite 8 der dem Anschreiben vom 25.07.2024 beigefügten Anlage „Antrag auf Waldumwandlung ...Stand 03.06.2024“ sind dieselben Flurstücke aufgeführt wie unter Ziffer 3, Seite 8 (ohne Berücksichtigung der Klammerzusätze „vorherige Flurstücksnummerierung“) der vorgenannten Anlage zum Anschreiben. In vorgenannter Tabelle wurden die Flurstücksgröße und die wohl davon ganz oder anteilig umzuwandelnde Fläche angegeben.</p>	<p>Korrekt, es erfolgen in Kapitel 2 die Angaben der alten und neuen Flurstücksbezeichnungen sowie die Angaben der alten und neuen Flurstücksgrößen. <i>geänderte</i> <i>korrekturierte Antragsform vom 25.9.24 Seite 16 Tabelle 3</i></p>
<p>Für die folgenden Flurstücke wurden dabei in Tabelle 2 die aufgeführten Flurstücksgrößen in m² angegeben:</p>	<p>Kennntisnahme, keine Erwiderung erforderlich</p>
<p>Gemarkung Rohne, Flur 5, Flurstück 2/639 857 Flurstück 8/444 619 Gemarkung Rohne Flur 6, Flurstück 7/1998 714 Flurstück 10/651 269</p>	<p>Kennntisnahme, keine Erwiderung erforderlich ?</p>
<p>Im Geoportale des Landkreises Görlitz (Stand 05.08.2024) wurden von den in vorgenannter Tabelle 2 aufgelisteten Flurstücken nur die Flurstücke der Gemeinde Schleife Gemarkung Rohne, Flur 6 Flur-stücke 6/1, 8 und 9/1 gefunden. Bei Suche nach den anderen Flurstücken wurde angezeigt „Objekt nicht gefunden“. Das Flurstück 6/1 der Gemeinde Schleife, Flur 5 scheint nach Darstellung im Geopor-tal ein langer Strich oder ein sehr schmales Flurstück zu sein.</p>	<p>Die Aussage ist nicht korrekt. Es sind alle Flurstücke im Geoportale Sachsenatlas zu finden. Das Flurstück 6/1 Flur 5 ist ein Wegeflurstück.</p>
<p>Weiter wurden vier Blätter „Auszug aus dem Liegenschaftskataster“ der Vermessungsverwaltung des Freistaates Sachsen, Landkreis Görlitz, erstellt am 20.06.2024, vorgelegt ohne Angabe der Gemeinde für mit Flurstücksgröße in m²</p>	<p>Die amtlichen Angaben zur Flurstücksgröße werden als Grundlage genommen und Tabelle 2 in Kapitel 2 angepasst. <i>→ Seite 16, Tabelle 3</i> <i>Kapitel 7</i></p>
<p>Gemarkung Rohne, Flur 5, Flurstück 2/639 888 -,-Flurstück 8/444 653 Gemarkung Rohne Flur 6, Flurstück 7/1998 790 -,-Flurstück 10/651 308</p>	<p>Die amtlichen Angaben zur Flurstücksgröße werden als Grundlage genommen und Tabelle 2 in Kapitel 2 angepasst.</p>
<p>Diese Flurstücksgrößenangaben weichen von den auf Seite 8 in Tabelle 2 der Anlage „Antrag auf Waldumwandlung...“ angegebenen Flurstücksgrößen ab. Es stellt sich daher die Frage, welche die richtige Größenangabe ist.</p>	<p>Die amtlichen Angaben zur Flurstücksgröße werden als Grundlage genommen und Tabelle 2 in Kapitel 2 angepasst.</p>

<p>Die Umwandlungsfläche wurde zwar auf Seite 10, Abbildung 1 (ohne Maßstab) sowie den Anlagen 1 und 2 zur Anlage „Antrag auf Waldumwandlung ...“ zum Abschreiben vom 25.07.2024 gemäß Le-gende grün umrandet „Rodungsfläche (Waldumwandlung)“ oder rot umrandet „Umwandlungsfläche (Rodung)“ dargestellt. Es gibt auch eine Legende für „Gemeinde“, „Gemarkung und nur und „Flur-stück“. Aber es ist auf den A4-Formaten in den Maßstäben 1:25000 und 1:2000 (sofern zutreffend) alles dermaßen klein dargestellt, dass die Karten ggf. als Übersichtskarten geeignet sind, aber die beantragten Umwandlungsflächen gemäß den Karten nicht bestimmbar sind, geschweige denn dar-aus eine bestimmbare Abgrenzung in der Natur nachvollziehbar wäre. Die Anlage 1 ist mit „Über-sichtskarte mit Kennzeichnung der Umwandlungs- und Ersatzfläche“ bezeichnet. Diese Anlage 1 zeigt praktisch nur grüne flächige Formen in einem großen Kartenausschnitt mehrerer Gemeinden des Landkreises Görlitz. Die laut Legende rot umrandet dargestellte „Umwandlungsfläche (Rodung)“ ist gerade mal in einer Größe von ca. 25 mm lang und ca. 2-3 mm breit dargestellt. Flurstücksbe-zeichnungen sind auf der Anlage 1 nicht angegeben. Die Anlage 2 ist mit „Lageplan mit eingezeich-neter Umwandlungsfläche“ bezeichnet. Auch diese Karte enthält laut Legende eine rot umrandet dar-gestellte „Umwandlungsfläche (Rodung)“. Die Beschriftung ist aber dermaßen klein (Bruchteil eines Millimeter), dass sie praktisch nicht lesbar ist.</p>	<p>Bei den als Anlage beigefügten Karten handelt es sich nicht um A4 Formate, bspw. Anlage 1 ist im Format A1 841x594 mm erstellt. Diese Angabe ist im Stempelfeld vermerkt. <u>Bei Bedarf kann ein Plansatz in geplotteter Form zur Verfügung gestellt werden.</u></p>
<p>Zusammenfassend ist die zur Waldumwandlung beantragte Waldfläche in der Anlage „Antrag auf Waldumwandlung...“ zum Anschreiben vom 25.07.2024 nicht eindeutig bestimmt bezeichnet und kar-tenmäßig dargestellt. Schon gar nicht lassen sich die Grenzen der Waldumwandlungsflächen, die teilweise nur auf Teilen von Flurstücken erfolgen sollen nach den Darstellungen eindeutig bestimmen.</p>	<p>Dem Einwand wird widersprochen. Flächen sind eindeutig dargestellt und sind bestimmbar. <i>Ent mit Antrag v. 25.09.24</i></p>
<p>Die zur Waldumwandlung beantragten Waldflächen müssen durch eindeutige Flurstücksbezeichnung und kartenmäßige Darstellung eindeutig bestimmt und so dargestellt sein, dass diese Grenzen der Flächen in der Natur auch eindeutig vor Ort bestimmbar und auffindbar sind.</p>	<p>Dem Einwand wird widersprochen. Flächen sind eindeutig dargestellt und sind bestimmbar. Die Flurstücksbezeichnung ist eindeutig.</p>
<p>Jedes Flurstück hat zu einem bestimmten Zeitpunkt immer nur eine Flurstücksbezeichnung gemäß dem amtlichen Auszug aus der Liegenschaftskarte des amtlichen Vermessungswesens. Ich bitte Sie daher, für alle beantragten Flurstücke bzw. Teile von Flurstücken, um einen Auszug aus der amti-chen Liegenschaftskarte mit den Flurstücksbezeichnungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung ak-tuell sind in einem geeigneten Maßstab. Die von Ihnen beantragten Teile der Flurstücke sind dort eindeutig nachvollziehbar einzutragen und leserlich zu beschriften. Die amtlichen Daten aus dem Lie-genschaftskataster einschließlich der Liegenschaftskarten können beim Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung des Landkreises Görlitz unter Dienstleistungen „Antrag zur kostenpflichtigen Bereitstellung von Daten des Liegenschaftskatasters“ auch online beantragt werden. Wenn im Laufe des Verfahrens die Bezeichnung der Flurstücke, aus welchen Gründen auch immer, amtlich geändert werden sollten, ist dann die Flurstücksbezeichnung durch den Antragsteller zu aktualisieren. Eigen-tümer erhalten amtliche Informationen über amtliche Änderungen von Flurstücksbezeichnungen, z. B_ durch Herausmessung oder Verschmelzung. Da nach Ihren Angaben die Eigentümer der Waldum-wandlungsfläche zugestimmt haben, sind diese Angaben auch von den Waldeigentümern erhältlich.</p>	<p>Die aktuellen Liegenschaftsdaten sind bereits in Anlage 2 verwendet worden.</p>
<p>Darüber hinaus sollten die beantragten Flurstücksteile bzw. Flurstücke auf einem oder mehreren Luftbildern (gemäß der letzten Befliegung, damit diese so aktuell wie möglich sind) in einem geeigne-ten Maßstab so dargestellt werden, dass dadurch vor Ort eine Orientierung und das Auffinden der Grenzen möglich ist. Auch solche Luftbilder mit Überlagerung/Eintragung der Flurstücksgrenzen sind über die Vermessungsverwaltung des Freistaates Sachsen erhältlich.</p>	<p>Ist bereits in Anlage 2 in dieser Form erfolgt. <i>Es im aktualisierten Antrag v. 25.9.24</i></p>
<p>c) Eindeutige Bestimmung des Zwecks der Waldumwandlung Im Gegensatz zur Anlage 1 „Antrag auf Waldumwandlung ...“, Stand 03.06.2024, zum Anschreiben vom 25.07.2024, wo in der Überschrift eine Photovoltaikfreiflächenanlage begrifflich aufgeführt ist (Anmerkung dazu: der Antrag ist hier losgelöst von einem Bebauungsplan gestellt worden, weil im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens eine Waldumwandlungserklärung nach § 9 SächsWaldG zu prüfen ist) und Ziffer 1 der vorgenannten Anlage, wo Flurstücke zur Errichtung einer Photovoltaikfrei-flächenanlage aufgelistet sind, wird im Kapitel 6, Seiten 67 und 70 Umweltverträglichkeits-Prüfungsbericht (UVP-Bericht), Stand 03.06.2024, davon ausgegangen, dass die Waldumwandlung in eine Brachfläche erfolgen soll. Diese Aussagen sind widersprüchlich und eindeutig klarzustellen.</p>	
<p>Ich weise nochmals ausdrücklich darauf hin, dass ohne eindeutige Mitteilung zur Antragstellung und ohne eindeutige Bestimmung der beantragten Waldflächen zur Waldumwandlung keine weitere Be-arbeitung durchgeführt werden kann und auch nicht die Behörden Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit frühzeitig informiert und beteiligt werden können, da dies die mindestens einzureichenden essentialia negotii eines Waldumwandlungsantrages sind neben den darüber hinaus zur Entscheidungsfindung benötigten Unterlagen und Erklärungen. Es muss eindeutig sein, wer was will.</p>	<p>Es erfolgt im Antrag auf Waldumwandlung ein Abgleich der Angaben zur Flurstücksgröße mit dem Auszug aus dem Liegenschaftskataster, damit erfolgt eine eindeutige Bestimmung der beantragten Waldflächen.</p>
<p><u>In diesem Zusammenhang ist weiterhin auf folgendes hinzuweisen:</u></p>	
<p>Die Prüfung eines Waldumwandlungsantrages gemäß § 8 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) ist ein gesondertes Verwaltungsverfahren im Sinne von § 9 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. mit § 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungs-zustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG, künftig nur noch VwVfG). Im konkreten Fall stehen die im Falle der Genehmigungsfähigkeit gesondert zu erteilenden Genehmigungen zur Waldumwandlung und Baugenehmigung nebeneinander. Auch die dazu erforderlichen Verfahren sind daher grundsätzlich jeweils gesondert durchzuführen. Dazu steht nicht im Widerspruch, dass der Vorhabensträger zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen in den UVP-Bericht einzubeziehen hat (§ 16 Abs. 6 Satz 1 UVPfG, vgl. Ziekow, § 2 Handbuch des Fachplanungsrechts, 3. Auflage 2024, Rn. 153, beckonline). Einige Beispiele dazu werden unten unter Ziffer 5. dieses Schreibens genannt.</p>	<p>keine gesonderte Erwiderung</p>
<p>3. Weitere Unterlagen</p>	
<p>Im Übrigen verweise ich grundsätzlich auf das Ihnen vorliegende Merkblatt zur Beantragung einer Waldumwandlung, wie mir Herr Geschäftsführer Malte Henning telefonisch am 13.08.2024 mitteilte. Bezüglich der dort richtig aufgeführten möglichen elektronischen Einreichung der Unterlagen gilt die-se Aussage aber unter Beachtung des oben bereits mitgeteilten § 3a VwVfG und der Zugangseröff-nung durch den Landkreis Görlitz.</p>	<p>keine gesonderte Erwiderung</p>

<p>Die Bundes- und Landesgesetzgeber haben den gesetzlichen Auftrag erteilt, den Wald zu erhalten und erforderlichenfalls zu mehrern (§ 1 Nr. 1, 1. Alt. Bundeswaldgesetz (BWaldG), § 1 Nr. 1 Sächs-WaldG). „Dieser gesetzliche Auftrag erschöpft sich — wie die wechselnde Bedeutung des Waldes und die Erwähnung der Waldfunktionen in § 1 sowie die Sicherstellung einer nachhaltigen Bewirtschaftung zeigt — nicht in einer bloßen flächenmäßigen Erhaltung. Erforderlichenfalls ist vielmehr eine differenzierte Betrachtungsweise, d. h. der Auftrag umfasst mehrere Komponenten...“, eine quantitative, funktionale und qualitative Komponente (Klose/ Orf, Forstrecht, 2. Auflage, § 9, Rn. 3; § 1, Rn. 28). Die Abwägung nach § 8 Abs. 2 SächsWaldG ist auf objektiver Grundlage durchzuführen. Dafür bedarf es die entsprechend differenzierte Beschreibung der konkret umzuwandelnden Waldfächen. Dies geschieht sinnvollerweise durch die Betrachtung der Waldbestände im Sinne der Forsteinrichtung (die ggf. die Waldbesitzer bereits haben oder sie haben ggf. ein Betriebsgutachten) in ihrem räumlichen Bezug (z. B. umgebende Nutzungen, Beschreibung umgebender Waldbestände) hinsichtlich Quantität (z. B. im Hinblick auf Vermeidung weiterer Waldfächenverluste; quantitative Beschreibung z. B. im Hinblick auf Nutzungsverluste), ihrer Funktionalität (z. B. Zweckbestimmung der Waldfächen räumliche Lage und Verteilung; Waldfunktionen, aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen bestehende Walderhaltungspflichten) und Qualität (z. B. Gesundheitszustand, Holzsortimente etc.) einschließlich Zukunftsprognose — vgl. im vorgenannten Merkblatt ökologische Bestandsaufnahme.</p>	<p>keine gesonderte Erwiderung</p>
<p>Die einzig unter Ziffer 5 der Anlage zum Ansuchen „Antrag auf Waldumwandlung ...“ auf insgesamt ca. 2 Seiten einschließlich zweier Abbildungen vorgelegte „Beschreibung der beanspruchten Waldfächen“ für eine Fläche von 28,4 ha beinhaltet keine forstliche Beschreibung der Waldfächen, sondern spricht allgemein nur von „Kiefernforsten“ und stellt in einer Tabelle und einer Abbildung Biotoptypen nach dem Naturschutzrecht dar. Diese Beschreibung ist unzureichend für die Abwägung gemäß § 8 Abs. 2 SächsWaldG ebenso wie die entsprechende Zustandsbeschreibung im UVP-Bericht (siehe dazu unten).</p>	<p>Für das Vorhaben waren vor dem Hintergrund der Waldumwandlung und Waldumbaumaßnahmen Bestandsdarstellungen vorgesehen. <u>Diese lagen zum Bearbeitungszeitraum nicht vor.</u> Somit wurde auf Daten aus der vorliegenden Biotopkartierung zurückgegriffen. Des Weiteren wurden Angaben des Waldeigentümers zur vorhandenen Bestockung verwendet. Für den Antrag auf Waldumwandlung wurde auf die vorliegenden Angaben zurückgegriffen.</p>
<p>Auf Seiten 55 und 56 UVP-Bericht, Stand 03.06.2024 findet sich auf insgesamt einer Textseite lediglich die Aussage, dass die von der Waldumwandlung betroffenen Flächen ausschließlich Kiefernforsten, die „monostrukturierte Kiefern-Reinbestände in Altersklassenbeständen mit artenarmer Kraut- und Strauchschicht“ seien mit Bezugnahme auf einen wohl unveröffentlichten Prüfbericht „Öko-Data“ vom 28.02.2017 zwischen Schleife und Spreewitz. Auf dieser einen Textseite wird einmal das Gebiet „zwischen Schleife und Spreewitz“ in Bezug genommen, dann vom großräumigen Waldbestand im „UG“ (Untersuchungsgebiet) gesprochen und die angesprochene Waldfunktionskartierung auf die „Vorhabensfläche“ bezogen. Das ist völlig unstrukturiert und unsystematisch und daher nicht nachvollziehbar. Nur für zwei lage- und größenmäßig nicht näher beschriebene Waldbestände im „südlichen Teil der Waldumwandlungsflächen“ und „im nördlichen Teil der Waldumwandlungsflächen“ finden sich Bestandsdaten wie z. B. Alter, Höhe und „Bestandesdurchmesser“ und Aussagen zum Gesundheitszustand. Wegen des fehlenden Orts- und Größenbezuges der beiden oder drei (?) Waldbestände ohne Bezug zu einer maßstabsgerechten Karte sind diese Informationen nicht nachvollziehbar und unzureichend, eben auch deshalb, weil sie nur für zwei, ggf. drei Bestände (weil drei Alters-, Durchmesser und Zuwachsangaben) mitgeteilt wurden. Es ist nicht nachvollziehbar, dass in dem im Unterkapitel 5.8, Seite 55 UVP-Bericht das im Bezug genommenen „UG“ (unabhängig davon welcher Einwirkungsbereich gemeint ist, der 500-m-Bereich um den Standort [Unterkapitel 4.6, Seite 38 UVP-Bericht] oder das „Gemeindegebiet Schleife“ [Unterkapitel 4.4, Seite 35 UVP-Bericht]; siehe dazu näher unten zum UVP-Bericht) nur zwei oder drei (?) Waldbestände vorhanden sein sollen.</p>	<p>kann im Text detaillierter dargestellt werden</p>
<p>Hinweis: Ein Bestockungsgrad wird nicht durch die Anzahl der Bäume pro ha angegeben. Hier sollte forstlicher Sachverstand hinzugezogen werden. Der Vorhabensträger muss zudem durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass der UVP-Bericht den Anforderungen nach § 16 Abs. 1 bis 6 UVPG entspricht (§ 16 Abs. 7 Satz 1 UVPG), ggf. durch Beauftragung qualifizierter externer Kräfte (Ziekow, § 2 Handbuch des Fachplanungsrechts, 3. Auflage 2024, Rn. 153, beckonline). Im konkreten Fall könnte das ein amtlich anerkannter Forstsachverständiger sein.</p>	<p>Für das Vorhaben waren vor dem Hintergrund der Waldumwandlung und Waldumbaumaßnahmen Bestandsdarstellungen vorgesehen. <u>Diese lagen zum Bearbeitungszeitraum nicht vor.</u> Somit wurde auf Daten aus der vorliegenden Biotopkartierung zurückgegriffen. Diese wurden durch ein Gutachterbüro für Kartierungen durchgeführt. Die Angaben zur Bestockung wurden vom Waldeigentümer gegeben. Eine Forsteinrichtung des Eigentümers liegt nicht vor. <u>Die vorliegenden Informationen werden als ausreichend eingeschätzt.</u> Es ist nicht erkennbar, wofür die geforderten zusätzlichen Angaben im aktuellen Verfahrensschritt erforderlich sind, da die Ermittlung des Kompensationsbedarfs nach SächsWaldG auf Basis der Inanspruch genommenen Waldfäche und unter Berücksichtigung weiterer Faktoren je nach besonderer Waldfunktion erfolgt. Den Anforderungen an die Ermittlung der Kompensation an Waldfäche wird mit den vorgelegten Unterlagen gerecht.</p>
<p>Da aber kraft Gesetzes eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (siehe dazu unter 4. und 5. unten), die dort vorgegebenen Angaben, die im Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht (UVP-Bericht) vorzulegen sind, benannt sind und die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung in die Abwägung gemäß § 8 Abs. 2 SächsWaldG einzubeziehen sind, dürfte es ausreichend aber im konkreten Fall auch geboten sein, wenn eine nachvollziehbare Zustandsbeschreibung mit allen inhaltlich erforderlichen Angaben nur im UVP-Bericht und nicht doppelt auch im Waldumwandlungsantrag gemacht werden würde. Entscheidend ist der Inhalt, nicht die Form. Es wird hier ausdrücklich betont, dass diese Aussage nicht die oben begründete Notwendigkeit relativiert, den Waldumwandlungsantrag so zu stellen, dass dieser dem Bestimmtheitsanfordernis genügt, sondern sich auf die Zustandsbeschreibung bezieht. Die Zustandsbeschreibung der Umwelt sollte hier aus Gründen des § 8 Abs. 2 SächsWaldG nähere Angaben zu den Waldbeständen als Teil der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens mit umfassen. Im Weiteren verweise ich auf meine Ausführungen in diesem Schreiben unten unter 5. zum bereits vorgelegten UVP-Bericht, Stand 03.06.2024. Zum Beispiel sind nach § 16 Abs. 1, Ziffer 2, Abs. 3, Abs. 4 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit z. B. Ziffer 3 Anlage 4 UVPG eine Beschreibung des aktuellen Zustands der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung des Vorhabens, soweit diese Entwicklung abgeschätzt werden kann, anzugeben.</p>	<p>Eine erste Version des Antrags auf Waldumwandlungsgenehmigung wurde bereits vorgelegt, bevor die UVP erstellt worden ist. Der Text zur Beschreibung wurde nicht entfernt, da dies aus unserer Sicht kein Erfordernis darstellt.</p>
<p>Es ist im UVP-Bericht auch eine umfassende Beschreibung des Vorhabens als solches vorzunehmen (§ 16 Abs. 1, Ziffer 1, Abs. 3 UVPG in Verbindung mit z. B. Ziffer 1 Anlage 4 UVPG).</p>	<p>Keine Erwiderung erforderlich, da reine Wiedergabe des Gesetzestextes des UVPG.</p>

<p>Wenn im Ergebnis der Prüfung eines bestimmten Antrags (siehe oben Ziffern 1 und 2) die Abwägung zu dem Prüfergebnis führen sollte, dass die beantragten Waldflächen zur Umwandlung freigegeben werden können (vgl. Klöse/Orf Forstrecht, Kommentar zum Waldrecht des Bundes und der Länder, 2. Auflage, § 9, Rn. 150), kann u. a. zum vollen oder teilweisen Ausgleich nachteiliger Wirkungen einer dauernden Umwandlung für die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes nach § 8 Abs. 3 Ziffer 1 SächsWaldG bestimmt werden (nicht zu verwechseln mit den Pflichten zum Eingriffsausgleich un-vermeidbarer Beeinträchtigungen nach dem Naturschutzrecht - Waldumwandlungen sind Eingriffe im Sinne des Naturschutzrechts), dass in der Nähe als Ersatz eine entsprechende Neuaufforstung in-nerhalb einer bestimmten Frist vorzunehmen ist. Ob auf und mit den in der Anlage zum Anschreiben „Antrag auf Waldumwandlung ...“ benannten „Ersatzflächen“ der Ausgleich nachteiliger Wirkungen einer dauernden Umwandlung erbracht werden kann und ausreichend ist, kann erst nach erfolgter Umweltprüfung zu gegebener Zeit geprüft werden. Diesbezüglich ist derzeit auf folgendes hinzu-weisen. Eine solche Neuaufforstung ist eine Erstaufforstung im Sinne von § 10 SächsWaldG, die nach § 10 Abs. 1 Satz 1 SächsWaldG der Genehmigung bedarf. Dafür ist nach § 10 Abs. 5 Sächs-WaldG die untere Landwirtschaftsbehörde zuständig. Die Aufgaben der unteren Landwirtschaftsbe-hörde sind gemäß § 1 Abs. 1 Ziffer 3 SächsAgrarAUG den Landkreisen und Kreisfreien Städten über-tragen. Soweit der Landkreis Görlitz zuständig ist, obliegt die Aufgabe dem Sachgebiet Agrarstruktur und Landwirtschaft im Amt für Vermessungswesen und Flumeuordnung. Eine Neuaufforstung zum Ersatz von Waldflächenverlusten kann jedenfalls nur auf Flächen erfolgen, für die auch eine Erstauf-forstungsgenehmigung bereits erteilt wurde bzw. erteilt werden kann. Das ist im Verfahren nach § 10 SächsWaldG zu entscheiden. Im Übrigen sind auch die geplanten Ersatzmaßnahmen Teil des UVP-Berichtes (§ 16 Abs. 1, Ziffern 3, 4, Abs. 3 UVPG in Verbindung mit z. B. Ziffer 7 Anlage 4 UVPG).</p>	<p>Es erfolgt eine parallele Beantragung der Erstaufforstungsgenehmigung für die aufzuforstenden Flächen. Des Weiteren sind die aktuell geplanten Ersatzmaßnahmen bereits im UVP-Bericht enthalten (siehe Kap. 7)</p>
<p>4. Mitteilung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 3 UVPG Da gemäß den Angaben in Tabelle 2 auf Seite 16 der Anlage „Antrag auf Waldumwandlung...“ zum Anschreiben vom 25.07.2024 28.446 ha Waldfläche umgewandelt werden sollen, ist — wie auch rich-tig in den Unterlagen ausgeführt wurde — für dieses Neuvorhaben zwingend im Rahmen des Wald-Umwandlungsverfahrens inzident eine rechtlich unselbständige Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 6 UVPG in Verbindung mit Ziffer 17.2.1, Spalte 1 der Anlage 1 UVPG durchzuführen. Im Umwelt-verträglichkeits-Prüfungsverfahren (UVP-Verfahren) ist nach §§ 19, 20 UVPG der Inhalt der Be-kanntmachung durch die Behörde der Öffentlichkeit im zentralen Umweltverträglichkeits-Portal (UVP-Portal) im Internet zugänglich zu machen. Dort sind u. a. die Koordinaten für die beantragten umzu-wandelnden Waldflächen durch „Breitengrad (Süd) Längengrad (West) / Breitengrad (Nord) Längen-grad (Ost) im Format WGS 84 (EPSG:4326) anzugeben. Das ist möglich, in dem alle beantragten Waldumwandlungsflächen von einem rechteckigen Rahmen umschlossen werden. Die Koordinaten-angaben eines solchen Rahmens sind durch den Antragsteller mitzuteilen und in einer maßstabsge-rechten Karte (siehe oben) entsprechend nachvollziehbar darzustellen, so dass der Standort der be-antragten Flächen in das UVP-Portal eingetragen werden kann.</p>	<p>keine Erwidern erforderlich kann nachgereicht werden</p>
<p>In diesem Zusammenhang wird bereits jetzt ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle nach UVPG vorzulegenden Unterlagen gemäß §§ 16 Abs. 9, 20 Abs. 5 UVPG auch (aber nicht nur, siehe oben Hinweis zur elektronischen Kommunikation) elektronisch vorzulegen sind. Die technische Verfah-rensweise dazu können wir zur Beschleunigung des Informationsweges gem gesondert besprechen.</p>	<p>keine Erwidern erforderlich</p>
<p>5. Zum UVP-Bericht, Stand 03.06.2024 und der Durchführung des UVP-Verfahrens, Anhö-rung Sobald von Ihnen der Antragsteller und die Antragsflächen eindeutig bestimmt sind (siehe oben) und der Antrag auch sonst zulässig ist, ist unter Berücksichtigung der derzeit vorgelegten Unterlagen einschließlich des UVP-Berichtes, Stand 03.06.2024 beabsichtigt, einen Besprechungstermin (sog. Scopingtermin) nach § 15 Abs. 3 UVPG durchzuführen, um die Antragsteller(in), die gleichzeitig Vor-habensträger(in) ist/sind von Amts wegen frühzeitig über Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben, die der Vorhabensträger voraussichtlich in den UVP-Bericht aufnehmen muss (Untersuchungsrah-men) beraten und unterrichten zu können (§ 15 Abs. 3 UVPG).</p>	<p>keine Erwidern erforderlich Ein Scoping-Termin ist vorliegend angesichts der Projekthistorie nicht zweckmäßig. Die Rodung war bereits Teil entsprechender Abstimmungen im Planverfahren, zu denen auch die Forstbehörde Stellung genommen hat. Hinzu kommt, dass vorliegend bereits ein UVP-Bericht vorgelegt wurde und es sich hierbei nach der gesetzlichen Systematik um einen Schritt handelt, der dem Scoping Termin in zeitlicher Hinsicht nachfolgt.</p>
<p>Vor dem Besprechungstermin nach § 15 Abs. 3 UVPG ist den zu beteiligenden Behörden vorher Ge-legenheit zu geben, die bis dato vorgelegten Unterlagen zu prüfen und dazu Stellung zu nehmen, um sich aus ihrer jeweiligen Sicht zu Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprü-fung äußern zu können.</p>	<p>Durch die Beteiligung aller Behörden bereits im B-Plan Verfahren wird nicht erwartet, dass sich neue Themen ergeben, welche an diesem Scoping-Termin besprochen werden müssten.</p>
<p>Gründe für dieses Vorgehen Die Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen wird als zweckmäßig erachtet, um die unselbstän-dige Umweltverträglichkeitsprüfung, so zügig und sachgerecht wie möglich durchführen zu können (§ 15 Abs. 1 UVPG), auch wenn dadurch nicht völlig ausgeschlossen werden kann, dass im Laufe der Umweltverträglichkeitsprüfung weitere Nachforderungen gestellt werden müssen, um die Genehmi-gungsfähigkeit des Waldumwandlungsantrags prüfen zu können (z. B. Reidt/Augustin in Schink/Reidt/Mitschang, 2. Auflage 2023, UVPG § 15 Rn. 12-15, beck-online).</p>	<p>keine Erwidern erforderlich keine Erwidern erforderlich</p>
<p>Die bisher vorgelegten Antragsunterlagen einschließlich des UVP-Berichtes, Stand 03.06.2024, der Fa. GICON sind für die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des Waldumwandlungsantrags unzu-reichend. Richtig geht der UVP-Bericht von § 16 UVPG aus. Eine „Anlage 4e“ und einen „Anhang 4“ kennt das UVPG in der aktuellen Fassung der Ausfertigung vom 12.02.1990, zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) aber nicht. Vorab ist zu bemerken, dass es für den Leser des UVP-Berichtes enorm hilfreich wäre, wenn der Bericht der Gliederung des § 16 in Verbin-dung mit der Anlage 4 des UVPG folgen würde und wenn der Inhalt auch der Systematik folgen wür-de und Angaben/Informationen nicht zum Teil in verschiedenen Kapiteln verstreut wären, wie das derzeit der Fall ist. Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 UVPG hat der UVP-Bericht zumindest die im Gesetz aufgeführten Angaben zu enthalten. Nach § 16 Abs. 3 UVPG muss der UVP-Bericht auch die in An-lage 4 UVPG genannten Angaben enthalten, soweit diese Angaben für das Vorhaben von Bedeutung sind. Inhalt und Umfang des UVP-Berichts bestimmen sich nach den Rechtsvorschriften, die für die Zulassungsentscheidung maßgebend sind (§ 16 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Das ist im konkreten Fall § 8 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG), insbesondere Abs. 2, 3, 5. Zusätzlich ist der UVP-Bericht auf den dann zum geplanten Scopingtermin gemäß § 15 UVPG besprochenen Untersuchungsrah-men zu stützen (§ 16 Abs. 4 Satz 2 UVPG).</p>	<p>keine gesonderte Erwidern erforderlich Schreibfehler („Anlage 4e“ und „Anhang 4“) werden behoben</p>
<p>Der Wortlaut des Gesetzestextes wurde im Weiteren hier wiedergegeben. Wesentliche Mängel wer-den an Beispielen erläutert ohne Anspruch auf Vollständigkeit (zumal die Träger öffentlicher Belange und die Öffentlichkeit, einschließlich Dritte, mangels Bestimmtheit der Antragstellung bisher nicht be-teiligt werden konnten), um zu verdeutlichen, warum der Scopingtermin für zweckmäßig gehalten wird. In schwarz ist der Gesetzestext in der derzeit aktuellen Fassung wiedergegeben. In blau erfolg-ten davon ausgehend Anmerkungen zum derzeit vorgelegten UVP-Bericht sowie ggf. weitere Hin-weise.</p>	<p>keine Erwidern erforderlich</p>
<p>§ 16 Abs. 1 Satz 1 UVPG Der Vorhabensträger hat der zuständigen Behörde einen Bericht zu den voraussichtlichen Umwelt-auswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorzulegen, der zumindest folgende Angaben enthält:</p>	<p>keine Erwidern erforderlich Keine Erwidern erforderlich, da reine Wiedergabe des Gesetzestextes des UVPG.</p>
<p>1. eine Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zum Standort, zur Art, zum Umfang und zur Aus-gestaltung, zur Größe und zu anderen wesentlichen Merkmalen des Vorhabens,</p>	<p>Keine Erwidern erforderlich, da reine Wiedergabe des Gesetzestextes des UVPG.</p>

<p>Der Begriff des Vorhabens ist in § 2 Abs. 4 UVPG definiert und umfasst bei Neuvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Ziffer 1 UVPG sowohl die Errichtung und den Betrieb einer technischen Anlage, den Bau einer sonstigen Anlage und die Durchführung einer sonstige in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme. Nach der Gesetzesbegründung zu § 2 Abs. 4 BT Drs. 18/11499 sind Bezugsgegenstand dieser Vorschrift die Vorhaben, die in Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) aufgeführt sind. Neben der hier beantragten Waldumwandlung zählen nach Ziffer 18.5.1 auch der Bau einer Industriezone für Industrieanlagen, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 Baugesetzbuch (BauGB) ein Bebauungsplan (B-Plan) aufgestellt wird, mit einer zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) von 100.000 m² (= 10 ha) oder mehr. Letzteres könnte hier gegeben sein. Dazu fehlen aber Angaben. Eine Photovoltaikfreiflächenanlage ist eindeutig eine Anlage im Sinne des BauGB und § 35 BauGB unstrittig einschlägig. Die beantragten 28,4446 ha überschreiten die vorgenannte 10 ha-Grenze.</p>	<p>Vorhaben des gegenständlichen Verfahrens ist nicht die Errichtung der PV-Anlage, sondern die Rodung/Waldumwandlung. Dafür wird die UVP gemacht (Erfordernis ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 UVPG i. V. m. Ziff. 17.2.1 der Anlage 1 zum UVPG). Auch die Errichtung einer PV-Anlage im Außenbereich kann die Pflicht zur Durchführung einer UVP mit sich bringen. Maßgebliche Grundlage wäre dann aber nicht Ziffer 18.5.1 (da keine Industrieanlage), sondern wohl eher Ziffer 18.7 der Anlage 1 zum UVPG. Diese UVP für die PV-Anlage ist vorliegend aber als Umwelprüfung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens durchzuführen und dort auch erfolgt (§ 50 Abs. 1 UVPG). Dieses Planverfahren und das vorliegende Verfahren auf Erteilung der Waldumwandelungsgenehmigung sind zwei voneinander zu trennende Verfahren, da zwei unterschiedliche Vorhaben. Eine zusätzliche Umweltverträglichkeitsprüfung für die PV-Anlage ist bereits aus diesem Grund nicht erforderlich. Gleichwohl handelt es sich bei den Umweltauswirkungen des mit der Waldumwandlung eigentlich beabsichtigten Vorhabens um einen Belang, der in die Abwägung nach § 8 Abs. 2 S. 1 SächsWaldG einzustellen ist. Dementsprechend werden im UVP-Bericht die notwendigen Angaben zur Beschreibung des mit der Waldumwandlung verbundenen Vorhabens der Errichtung der Photovoltaikanlage ergänzt.</p>
<p>Es scheint somit so zu sein, dass sich der Begriff des Vorhabens im Sinne des UVPG hier in zweifacher Hinsicht realisiert, und zwar einmal in Bezug auf die beantragte Waldumwandlung (siehe oben 4.) und auch in Bezug auf den Bau einer Industriezone durch die beantragte Photovoltaikfreiflächenanlage gemäß Ziffer 18.5.1 Anlage 1 zum UVPG. Daraus folgt, dass in Bezug auf Angaben zum „Vorhaben“, dieser höchstwahrscheinlich in beiderlei Hinsicht zu betrachten sein wird. Das OVG Münster bestätigte in seinem Beschluss vom 14.03.2014, 2 A 2276/13, juris, Rn. 22, 23, dass eine Waldumwandelungsgenehmigung auf ein konkretes Vorhaben bezogen ist, weil der materiell-rechtliche Abwägungsvorgang ohne Bezug zu einem bestimmten konkreten Vorhaben nicht zu leisten ist. Dieses Vorhaben ist hier die benannte Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage, welches aber außer mit dem Namen bisher gar nicht beschrieben ist. Wesentliche und für die Entscheidung relevante Angaben fehlen. Es ist z. B. von Relevanz und von den konkreten Vorhaben abhängig, ob Wald in eine Parkanlage umgewandelt werden soll unter überwiegender Erhalt der Bäume (Parkanlagen sind kein Wald, § 2 Abs. 3, 4. Alt. SächsWaldG) oder ob die Fläche „nur“ abgeholzt werden soll oder ob auch die Wurzeln im technischen Sinne gerodet werden sollen, wie der geplant zu erzeugen-de Strom abgeführt werden soll und ob dafür noch Leitungsschneisen benötigt werden (wenn ja, wo langführend, wie lang, breit) etc.</p>	<p>Der Vorhabensbegriff nach § 2 Absatz 4 UVPG nimmt Bezug auf die Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ in Anlage 1 UVPG. Dieser Verweis und die Überschrift der Anlage 1 machen deutlich, dass der Vorhabensbegriff nach § 2 Absatz 4 UVPG vorrangig die Funktion hat, diejenigen Vorhaben zu bestimmen, für die eine UVP-Pflicht besteht oder bestehen kann. Da die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 4 UVPG unselbständiger Teil von Zulassungsverfahren ist, die Zulassungsentscheidungen nach § 2 Absatz 6 UVPG dienen (sog. Trägerverfahren, hier Waldumwandlung) und da die UVP dazu dient, die fachgesetzliche Sachentscheidung durch Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens vorzubereiten, richten sich Inhalt und Umfang der UVP regelmäßig nach dem Gegenstand des Trägerverfahrens (für den UVP-Bericht siehe § 16 Absatz 4 Satz 1 UVPG). Aufgrund der untrennbaren Verknüpfung werden die notwendigen Angaben zur Beschreibung des mit der Waldumwandlung verbundenen Vorhabens der Errichtung der Photovoltaikanlage im UVP-Bericht jedoch ergänzt. Die Einordnung in Nr. 18.5.1 Anlage 1 des UVPG ist nicht korrekt (s. Ausführungen weiter oben).</p>
<p>Das Kapitel 3 UVP-Bericht soll gemäß dessen Überschrift eine Übersicht über den Standort und das geplante Vorhaben enthalten. Außer der Mitteilung, dass die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage geplant ist, die „übliche“ Nutzungszeit ca. 10 Jahre beträgt und anschließend ein Austausch der Module erfolgen „kann“, werden dort zum eigentlichen Vorhaben keine weiteren Informationen gegeben. Die Wörter „üblich“ und „kann“ lassen keine verbindliche Planung erkennen, sondern verdeutlichen vage und unbestimmte Absichten.</p>	<p>Die Angaben zum geplanten Vorhaben (Errichtung der PV-Anlage), welche Ziel und Zweck der Waldumwandlung ist werden ergänzt.</p>
<p>Obwohl im Kapitel 3 und im Kapitel 5.1 allgemeine Angaben zum Standort des Vorhabens „Photovoltaikfreiflächenanlagen“ und zur Waldumwandlungsfläche gemacht wurden, sind diese mangelhaft. Dem Inhalt der Tabelle 1 (Seite 27 UVP-Bericht) zur Waldumwandlungsfläche haften dieselben Mängel an, wie sie oben zu Tabelle 2 bezüglich Anlage „Antrag auf Waldumwandlung ...“ Zum Anschreiben vom 25.07.2024 aufgeführt wurden. Die Flurstückaufistung im Kapitel 1 unter Ziffer 1.1, Seite 20 UVP-Bericht abweichend von Tabelle 1, Seite 27 UVP-Bericht, zur beabsichtigten Errichtung der „Photovoltaikfreiflächenanlagen“ erschließt sich dabei nicht. Auf die oben gemachten Anmerkungen zur mangelnden Bestimmtheit wird verwiesen.</p>	<p>wird entsprechend den Änderungen im Antrag auf Waldumwandlung im UVP-Bericht angepasst</p>
<p>Weitere Anmerkungen dazu unten zu 1. Anlage 4 UVPG.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>2. eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens, siehe hierzu bereits unter Punkt 3. oben und unten zu Ziffer 3. Anlage 4 UVPG</p>	<p>Keine Erweiterung erforderlich, da reine Wiedergabe des Gesetzestextes des UVPG.</p>
<p>3. eine Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, nicht ersichtlich</p>	<p>Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen sowie Beschreibung geplante Ersatzmaßnahmen sind in Kap. 7 des UVP-Berichtes enthalten</p>
<p>4. eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, sowie eine Beschreibung geplanter Ersatzmaßnahmen, siehe hierzu Hinweise oben zu den Ersatzmaßnahmen und zu Ziffer 7. Anlage 4 UVPG</p>	<p>Keine Erweiterung erforderlich, da reine Wiedergabe des Gesetzestextes des UVPG.</p>
<p>5. eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens, siehe hierzu unten zu Ziffer 4. Anlage 4 UVPG</p>	<p>Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen sowie Beschreibung geplante Ersatzmaßnahmen sind in Kap. 7 des UVP-Berichtes enthalten</p>
<p>6. eine Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger geprüft worden sind und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen sowie nicht ersichtlich im UVP-Bericht; z. B. sind vielleicht anstatt Photovoltaikfreiflächenanlagen andere Photovoltaikanlagen denkbar und geprüft worden?</p>	<p>Keine Erweiterung erforderlich, da reine Wiedergabe des Gesetzestextes des UVPG bzw. s. nachfolgende Erweiterung Die bereits im Zuge des B-Planverfahrens durchgeführte Alternativensuche wird als Anlage dem UVP-Bericht beigelegt.</p>

Die Standortalternativenplanung der planenden Gemeinde im Hinblick der beabsichtigten Bebauungspläne, die unter Ziffer 2 der Anlage „Antrag auf Waldumwandlung ...“ zum Anschreiben vom 25.07.2024 benannt wurden, wurden natürlich zur Kenntnis genommen. Diese ist aber nicht gleichzusetzen mit der Alternativenprüfung durch den Vorhabenträger gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 6 UVPG hier.	Vernünftige Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger geprüft worden sind, sind zu beschreiben, und zwar auch dann, wenn sie bereits in einem frühen Stadium verworfen wurden (EuGH, Urteil vom 7.11.2018, C-461/17 – Holohan u.a., Rn. 69); ferner sind auch die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen anzugeben (§ 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 UVPG). Es sind nur Angaben zu den Alternativen vorzulegen, die der Vorhabenträger geprüft hat. Ob und gegebenenfalls welche Alternativen der Vorhabenträger prüfen muss, ergibt sich aus den einschlägigen fachrechtlichen Bestimmungen, welche durch die Standortalternativenprüfung bereits erfolgt ist. S. hierzu Ausführungen in Kap. 4.7 des UVP-Berichtes. Die Prüfung im UVP-Bericht wird um die Aussagen zur Optimierung des Vorhabens zur Minderung der Flächeninanspruchnahme etc. ergänzt.
7. eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts. Dies erfolgte im Kapitel 0 ausgehend aber von dem mangelhaften UVP-Bericht insgesamt.	Die aufgrund der Nachforderungen zu ergänzenden Inhalte werden auch in der zusammenfassenden Darstellung ergänzt.
Anlage 4 des UVPG Angaben des UVP-Berichts für die Umweltverträglichkeitsprüfung	Keine Erwiderung erforderlich, da reine Wiedergabe des Gesetzestextes des UVPG.
(in schwarz ist der Gesetzestext wiedergegeben und in blau sind Anmerkungen und Hinweise dazu vorgenommen worden, die dem am 20.06.2024 besprochenen Untersuchungsrahmen bzw. schriftliche Stellungnahmen der Behördenbeteiligung berücksichtigen.)	Keine Erwiderung erforderlich, da nur Erläuterung
Soweit die nachfolgenden Aspekte über die in § 16 Absatz 1 Satz 1 genannten Mindestanforderungen hinausgehen und sie für das Vorhaben von Bedeutung sind, muss nach § 16 Absatz 3 der UVP-Bericht hierzu Angaben enthalten.	Keine Erwiderung erforderlich, da reine Wiedergabe des Gesetzestextes des UVPG.
1. Eine Beschreibung des Vorhabens, insbesondere	Keine Erwiderung erforderlich, da reine Wiedergabe des Gesetzestextes des UVPG.
a) eine Beschreibung des Standorts, siehe dazu oben zu § 16 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 UVPG,	Eine Standortbeschreibung ist im UVP-Bericht in Kap. 3.1 enthalten. Es ergibt sich kein Ergänzungsbedarf.
b) eine Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens fehlen für das Vorhaben im Sinne einer baulichen Anlage und das Vorhaben der Waldumwandlung, einschließlich der erforderlichen Abrissarbeiten, soweit relevant, sowie des Flächenbedarfs während der Bau- und der Betriebsphase z. B. Zufahrten, Abführung des Stroms wo entlang?, welche Voraussetzungen müssen dafür geschaffen werden? Etc.	Die Angaben zum geplanten Vorhaben (Errichtung der PV-Anlage), welche Ziel und Zweck der Waldumwandlung ist werden ergänzt.
c) eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der Betriebsphase des Vorhabens (insbesondere von Produktionsprozessen), z. B.	Keine Erwiderung erforderlich, da nur Erläuterung
aa) Energiebedarf und Energieverbrauch, fehlt, z. B. als Grundlage einer Treibhausgasbilanz	Die Anlage dient der Erzeugung von Energie als EE. Zusätzliche Angaben sind daher nicht erforderlich.
bb) Art und Menge der verwendeten Rohstoffe fehlt, und	Der Rohstoffverbrauch für die Art des Vorhabens ist offensichtlich nicht geeignet erhebliche Umweltauswirkungen zu verursachen. Die in Anlage 4 des UVPG gelisteten Punkte sind nur bei Relevanz im UVP-Bericht zu berücksichtigen (vgl. § 14 Abs. 4 des UVPG).
cc) Art und Menge der natürlichen Ressourcen (insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt), soll in den Boden eingegriffen werden z. B. in Form der Rodung der Stubben und/oder einen Bodenabtrag; im Hinblick auf das Vorhaben der baulichen Anlage zu betrachten	Der Eingriff in den Boden wird im Kap. 6.2.5 beschrieben. Angaben zur PV-Anlage werden ergänzt.
d) eine Abschätzung, aufgeschlüsselt nach Art und Quantität,	Keine Erwiderung erforderlich, da reine Wiedergabe des Gesetzestextes des UVPG.
aa) der erwarteten Rückstände und Emissionen (z. B. Verunreinigung des Wassers, der Luft, des Bodens und Untergrunds, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung) sowie fehlt,	Derartige potenzielle Auswirkungen (u.a. Emission von Luftschadstoffen, Austritt wassergefährdender Stoffe) werden im Kap. 4.2 beschrieben und entsprechend abgeschichtet, da sie kein Potenzial für erhebliche Umweltauswirkungen besitzen. Aussagen zur PV-Anlage werden ergänzt.
bb) des während der Bau- und Betriebsphase erzeugten Abfalls fehlt.	Es fallen nur geringe Mengen an bauteilichen Abfällen an, welche fachgerecht entsorgt werden. Es ergibt sich somit keine Relevanz für das Vorhaben. Diese Aussage wird im UVP-Bericht ergänzt.
2. Eine Beschreibung der vom Vorhabenträger geprüften vernünftigen Alternativen (z. B. in Bezug auf Ausgestaltung, Technologie, Standort, Größe und Umfang des Vorhabens), die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant sind, und Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen. Siehe dazu oben zu § 16 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 6 UVPG	s. dazu obige Ausführungen, die Prüfpflicht bezieht sich auf die vom Vorhabenträger geprüften vernünftigen Alternativen
3. Eine Beschreibung des aktuellen Zustands der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens	Keine Erwiderung erforderlich, da reine Wiedergabe des Gesetzestextes des UVPG.
Einwirkungsbereich im Sinne des UVPG ist das geographische Gebiet, in dem Umweltauswirkungen auftreten, die für die Zulassung eines Vorhabens relevant sind (§ 2 Abs. 11 UVPG), hier konkret im Hinblick vermutlich o. g. beider Vorhaben, wie oben zu § 16 UVPG bereits ausgeführt.	Der Untersuchungsraum wurde anhand des Einwirkungsbereiches abgegrenzt (s. hierzu Kap. 4.5 und 4.6 des UVP-Berichtes). Es ergibt sich kein Ergänzungsbedarf.
Angaben zum Ist-Zustand finden sich zum Teil sehr verstreut, manchmal auch wiederholend insbesondere zu den Waldflächen im Kapitel 3.1 Seite 26, in den Kapiteln 4.4 und 4.6 im Kapitel 4 mit der Überschrift „Darstellung potenzieller umweltrelevanter Einflüsse des Vorhabens ...“ sowie im Kapitel 5 mit Überschrift „Darstellung der ökologischen Ausgangssituation für potenziell beeinflussbare Schutzgüter“.	Aufgrund der Methodik der Bewertung von Umweltauswirkungen können Doppelungen von Aussagen nicht grundsätzlich vermieden werden und sind für die Bewertung der Genehmigungsfähigkeit nicht relevant.
Im Unterkapitel 4.4 „Kumulierung oder Zusammenwirken mit anderen Vorhaben“ wird auf den gesetzlich definierten Begriff des „Einwirkungsbereich(s)“ Bezug genommen, der aber nicht in § 2 Abs. 1 UVPG, sondern in § 2 Abs. 11 UVPG legal definiert ist (was als Schreibfehler gewertet wird). Weiter wird die amtliche Begründung zum „Einwirkungsbereich“ in BT-Drs. 18/11499, S. 76 zitiert, die darauf abstellt, dass maßgebend für den Einwirkungsbereich die fachlichen Bestimmungen sind. Auf diese wird aber im Folgenden gar nicht eingegangen, sondern lapidar ohne Begründung ausgesagt: „Für die Kumulationsprüfung wird daher das Gemeindegebiet Schleife herangezogen“.	Der Schreibfehler wird korrigiert. Die fachlichen Bestimmungen werden ergänzt. Die Kumulation nach § 10 UVPG wird in Bezug zum Naturraum geprüft.
Im Unterkapitel 6.5 werden Aussagen zu kumulierenden Auswirkungen getroffen, ohne dass ersichtlich ist, dass diese vorher (näher) beschrieben wurden im UVP-Bericht.	Es ist nicht nachvollziehbar, was ergänzt werden soll. Die kumulierenden Auswirkungen werden in Kap. 6.5 beschreiben. Kumulierende Auswirkungen sind nur über die vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren möglich. Die zu berücksichtigenden kumulierenden Vorhaben wurden im Kap. 4.4 abgeleitet. Wir bitten daher um Konkretisierung der Nachforderung.

<p>Im Unterkapitel 4.4 werden zwar weitere „Planungen“ mit kumulierender Wirkung benannt, ohne dazu nachvollziehbaren Angaben zur konkreten Lage im Sinne der konkret durch diese Planungen in Anspruch genommenen Flurstücke mit maßstabgerechter Karte gemacht werden. Im Einzelnen werden „Planungen“ für drei konkret benannte Photovoltaikfreiflächenanlagen in die-sem Unterkapitel benannt. Danach soll es sich um ca. 144 ha Photovoltaikfreiflächenanlagen handeln, wobei zusätzlich zu den hier beantragten rund 28,4 ha weitere 58,6 ha Wald-Umwandlungsflächen, im „Umkreis von ungefähr drei Kilometern (nordwestlich, östlich, sowie südlich) um das Vorhaben“ gelegen, kämen.</p>	<p>Die durch die Planungen beanspruchte Flächen, welche kumulierend berücksichtigt werden, sind in der Karte in Anhang 4 dargestellt (mit Maßstab). Auf die Karte wird in Kap. 4.4 verwiesen. Einer Angabe von konkreten Flurstücken bedarf es nicht. Es ergibt sich kein Ergänzungsbedarf.</p>
<p>Im Gegensatz dazu und ohne irgendeinen Bezug zum Fachrecht oder eine diesbezügliche Begründung wird dann im Unterkapitel 4.6, Seite 38 UVP-Bericht als „Untersuchungsgebiet (UG) für die Erfassung der ökologischen Ausgangssituation der Schutzgüter und Bewertung der Umweltauswirkungen „ein Puffer von 500 m um den Standort festgelegt.“ Dieser so festgelegte Einwirkungsbereich dürfte sich weder mit dem Gemeindegebiet Schleife decken noch irgendwelche kumulierenden Wirkungen berücksichtigen.</p>	<p>Das Untersuchungsgebiet wird aus den Wirkfaktoren des Vorhabens abgeleitet (s. hierzu auch die Zusammenfassung in Tabelle 3 des Einflussbereiches der Wirkfaktoren). Das Untersuchungsgebiet zur Berücksichtigung kumulierender Wirkungen wird in Kap. 4.4 abgeleitet. Es erfolgt eine Anpassung auf den Naturraum.</p>
<p>Anfang des Kapitel 5, Seite 40 UVP-Bericht, wird allgemein Bezug genommen auf Kapitel 4, wo die „Grundlagen für die Festlegung des Untersuchungsgebietes (UG)“ dargelegt worden sein sollen. Es wurde aber nicht konkret angegeben, für welchen benannten Einwirkungsbereich die ökologische Ausgangssituation beschrieben wird (werden soll), im 500-m-Bereich um den Standort (Unterkapitel 4.6, Seite 38 UVP-Bericht) oder im „Gemeindegebiet Schleife“ (Unterkapitel 4.4, Seite 35 UVP-Bericht).</p>	<p>Die ökologische Ausgangssituation wird für das festgelegte Untersuchungsgebiet (500m Bereich um den Standort) beschrieben. Der Verweis wird auf Kap. 4.6 angepasst. Für kumulierende Wirkfaktoren (vgl. Tabelle 9) wird in Kap. 6.5 nachgewiesen, dass potenziell kumulierenden Auswirkungen nicht zu erwarten sind. Somit ist auch kein Einflussbereich aufgrund kumulierender Auswirkungen abzugrenzen. Das Kap. 6.5 wird mit dem Kap. 4.4 zusammengeführt, um die Lesbarkeit zu verbessern.</p>
<p>In den Unterkapiteln 5.2 bis 5.10 finden sich tatsächliche Zustandsbeschreibungen. Die Inhaltsbeurteilung bleibt den Fach-/Behörden überlassen, soweit nicht bezüglich der Waldfächenbeschreibung und Klimaansagen oben beispielhaft teilweise näher darauf eingegangen wurde. Problematisch ist die Darstellung und Nachvollziehbarkeit. Es werden in verschiedenen Unterkapiteln verstreut Aussagen zur Waldfunktionskartierung (mal mit Quellenangabe, mal nicht), zu ausgewiesenen Schutzgebieten und Tierkartierungen getroffen, ohne die in Bezug genommenen faunistischen oder floristischen Gutachten mit vorzulegen. Dabei wurden die Bezugsflächen ohne nachvollziehbaren Grund scheinbar wahllos jeweils unterschiedlich angegeben, mal wird von Vorhabensgebiet/ Vorhabensfläche (die Begriffe werden als Synonyme betrachtet) gesprochen, ein andermal ist das „UG“ (Untersuchungsgebiet), mal beides die Bezugsfläche. Es ist denkbar, dass letzteres durchaus im Einzelfall Sinn machen könnte, wenn die Bezugsflächen eindeutig bestimmt wären. Die Angaben zu den Tierartenkartierungen beziehen sich auf „Bauflächen in-nerhalb des Geltungsbereiches des vBP“ oder „innerhalb Baugrenzen“ ohne diese im UVP-Bericht als solche zu definieren. Im Anhang finden sich vier Karten im Format A4 mit Beschriftungen, die gar nicht oder nur mit Lupe leserlich sind und teilweise Abkürzungen enthalten, die nicht in der Legende aufgeführt sind:</p>	<p>Die Quellenangaben bei Bezug auf die Waldfunktionskartierung werden ergänzt. Die Fachgutachten, auf welche verwiesen wird, werden als Anlage beigefügt (u.a. Faunistisches und floristisches Gutachten); Die Begriffe werden definiert und die einheitliche Verwendung wird geprüft. Maßstabsgerecht gedruckte Karten werden zur Verfügung gestellt. Abweiche nde Untersuchungs räume, welche sich aus den Aktionsräumen von Arten ergeben werden begründet.</p>
<p>- Anhang 1: Topografische Übersichtskarte mit grafischer Markierung „Geltungsbereich des VBP „Photovoltaikfreiflächenanlage Bahnstrecke Schleife““ und umliegend markiertem „Untersuchungsgebiet (Puffer 500 m)“ mit der Maßstabsangabe von 1:25.000.</p>	<p>Fläche und Beschriftung des Vorhabengebiets wird angepasst</p>
<p>Anhang 2: Schutzgebiete nach Naturschutz- und Wasserecht mit grafischer Markierung „Geltungsbereich des VBP „Photovoltaikfreiflächenanlage Bahnstrecke Schleife““ und umliegend markiertem „Untersuchungsgebiet (Puffer 500 m)“ mit der Maßstabsangabe 1:25.000.</p>	<p>Fläche und Beschriftung des Vorhabengebiets wird angepasst</p>
<p>- Anhang 3: Darstellung der Waldfunktionen und Flächeninanspruchnahme mit grafischer Markierung „Geltungsbereich des VBP „Photovoltaikfreiflächenanlage Bahnstrecke Schleife““ und umliegend markiertem „Untersuchungsgebiet (Puffer 500 m)“ sowie „Rodungsfläche (Waldumwandlung)“ mit der Maßstabsangabe 1:7500.</p>	<p>Fläche und Beschriftung des Vorhabengebiets wird angepasst</p>
<p>- Anhang 4: Übersichtskarte kumulierende Vorhaben mit grafischer Markierung „Geltungsbereich der vBP – „Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife“ - „Photovoltaikfreiflächenanlage Bahnstrecke Schleife“ - „Photovoltaikfreiflächenanlage Außenhalde Mulkwitz West“ sowie „Rodungsfläche (Waldumwandlung)“ mit der Maßstabsangabe 1:10.000.</p>	<p>Fläche und Beschriftung des Vorhabengebiets wird angepasst</p>
<p>Abgesehen davon, dass mit VBP oder vBP vermutlich Gebiete der geplanten aber bisher nicht als Satzung beschlossenen vorhabensbezogenen Bebauungspläne „Photovoltaikfreiflächenanlage Bahnstrecke Schleife“ gemeint sein könnten, lässt sich aus keiner der Kartenanhänge eine aber in Bezug genommene „Vorhabensfläche“ entnehmen. „Vorhabensflächen“ müssen sich auf den gesetzlich definierten Vorhabensbegriff beziehen und mit diesem im Einklang stehen.</p>	<p>Fläche und Beschriftung des Vorhabengebiets wird in Karten angepasst.</p>
<p>Betrachtet man den Anhang 3, wo die „Rodungsfläche (Waldumwandlung)“ mit der Maßstabsangabe 1:7.500 dargestellt ist, ist zu vermuten, dass sich die Vorhabensfläche bezüglich der beantragten Waldumwandlungsflächen ohne Betrachtung der darauf beabsichtigten Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage aus drei Teilflächen zusammensetzen könnte. Der Grund für eine Grenzziehung zwischen zwei Teilflächen ist nicht nachvollziehbar. Versucht man in diesem Maßstab eine Flächengröße für die dort grün markierte „Rodungsfläche (Waldumwandlung)“ abzuschätzen ergibt sich etwa eine Größenordnung von ca. 31 bis 32 ha, die aber wesentlich kleiner ist als der auf einigen Anhängen ausschließlich grafisch dargestellte Geltungsbereich der „Geltungsbereich des VBP „Photovoltaikfreiflächenanlage Bahnstrecke Schleife““. D. h. letzterer kann nicht identisch mit der „Vorhabensfläche“ sein im Hinblick auf das Vorhaben Waldumwandlung. Im Hinblick auf den Vorhabenszweck des Vorhabens „Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage“ könnte eine Identität bestehen. Hier realisiert sich auch der Mangel einer unzureichenden Vorhabensbeschreibung (siehe oben). Zum Teil werden in der Zustandsbeschreibung bezüglich der „Vorhabensfläche“ Angaben gemacht wie „in der Nähe der Bahnlinie“ oder das Vorhandensein einer Freileitung und von Löschwasserbecken, die mangels der Darstellung der „Vorhabensfläche“ nicht nachvollziehbar sind, abgesehen davon, dass sie auch auf den Karten nicht dargestellt sind. Diese Angaben suggerieren z. B., dass Teile der Waldumwandlungsflächen auch Freileitungen und Löschwasserbecken sind, was aber nach der Karte Anhang 3 nicht nachvollziehbar ist.</p>	<p>Freileitung und Löschwasserbecken liegen außerhalb der Waldumwandlungsflächen, Die Hinweise werden geprüft und berücksichtigt.</p>
<p>Die Beschreibung des aktuellen Zustands der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens (im Sinne der gesetzlichen Definition, siehe oben), welche sich auf ein fachlich begründetes Untersuchungsgebiet bezieht, ist aus den oben genannten Gründen tatsächlich nicht nachvollziehbar.</p>	<p>Das im Text benannte Vorhabengebiet und Untersuchungsgebiet ist in den Karten dargestellt (bisher fehlerhafte Bezeichnung in der Karte wird korrigiert).</p>
<p>Im Unterkapitel 5.1 findet sich zwar die Überschrift „...Beschreibung ... des Untersuchungsgebietes“, an der tatsächlichen Abgrenzung des Untersuchungsgebietes als solches im Hinblick auf den zu erwartenden Einwirkungsbereich des Vorhabens als Voraussetzung seiner nachvollziehbaren Beschreibung fehlt es aber in diesem Kapitel. Das Unterkapitel 5.1 enthält vielmehr eine Einordnung der Vorhaben in die naturräumliche Gliederung und benennt übergeordnete Planungen.</p>	<p>Die Überschrift wird wie folgt angepasst "Einordnung des Untersuchungsgebietes".</p>
<p>Beim vorgesehenen Scopingtermin sollen die räumliche Ausdehnung des Untersuchungsgebietes, der zeitliche Rahmen, der Detaillierungsgrad sowie die Eindringtiefe einzelner Untersuchungen, die Häufigkeit bestimmter Betrachtungen oder Probenentnahmen bezüglich des aktuellen Zustands und der Prognose (siehe weiter unten den Gesetztext) definiert werden. Soweit bereits Untersuchungen vorliegen und auf diese im UVP-Bericht Bezug genommen wird (z. B. Arten-schutzfachbeitrag Stand 15.05.2023, siehe im Quellenverzeichnis UVP-Bericht Quelle /31) sollten diese im Original ggf. bereits mit der Konkretisierung des Antrags vorgelegt werden, um prüfen zu können, ob diese bereits ganz oder teilweise berücksichtigt werden können, um Doppelarbeit zu vermeiden. Im Hinblick auf dessen Beurteilung kann den Fach-/Behörden Fachkompetenz zugetraut werden.</p>	<p>Gutachten, auf welche verwiesen wird, werden nachgereicht. Das Erfordernis zur Durchführung eines Scoping-Termins wird nicht gesehen, da bereits die zu prüfenden Inhalte im Bauleitplanverfahren konkretisiert wurden sind und sich durch die hier beantragte Waldumwandlung keine zusätzlichen Anforderungen an die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes und der Detailtiefe der Untersuchungen ergeben. Die damit verursachte Verzögerung ist auch nicht im Sinne der gegenwärtigen Gesetzgebung die auf einen beschleunigten Ausbau der EE abzielt.</p>

<p>Der Umfang der Umweltverträglichkeitsprüfung richtet sich zudem nach den Voraussetzungen für die Genehmigung nach § 8 SächsWaldG (vgl. Ziekow, § 2 Handbuch des Fachplanungsrechts, 3. Auflage 2024, Rn. 153, beckonline). Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Sächsisches Waldgesetz (SächsWG) sind bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die daraus resultierenden Anforderungen wurden bisher unzureichend berücksichtigt, wie bereits dargelegt. So gibt es keine für die gesamte umzuwandelnde Fläche (was auch voraussetzt, dass sie dem Bestimmtheitsgebot entsprechend auch benannt und dargestellt ist im Antrag, siehe oben unter Punkt 2.) nachvollziehbare Waldbestandsbeschreibung für die gesamte umzuwandelnde Waldfläche (was voraussetzt, dass diese entsprechend dem Bestimmtheitsgebot benannt wird), z. B. im Hinblick des Alters, Bestockungsgrad, Holzvorrat oder ähnliches, um z. B. die Nutzfunktion des Waldes und die Schutzfunktionen des Waldes, z. B. auch bezüglich der Klimaauswirkungen beurteilen zu können. Dies z. B. deshalb, weil die Waldbiomasse Hauptsenke für Treibhausgase ist; dominierendes Treibhausgas ist Kohlenstoffdioxid (http://www.thuenen.de/themenfelder/klima-und-luft/emissionsinventare: Buchhaltung für den Klimaschutz Treibhausgasemissionen durch Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF) (Autoren Andreas Gensior, Sophie Drexler, Roland Fuß, Wolfgang Stürmer, Sebastian Rüter, 15.04.2024). Im sog. LULUCF-Sektor werden anthropogen verursachte Treibhausgasemissionen berichtet, die infolge von Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (Land Use, Land-Use Change and Forestry) auftreten. Die Emissionen an Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄) und Lachgas (N₂O) werden in den Landnutzungskategorien Wald, Ackerland, Grünland, Feuchtgebiete, Siedlungen und Sonstiges Land über die Änderung der Kohlenstoffspeicher in organischen und mineralischen Böden, ober- und unterirdischer Bio-masse sowie Totholz und Streu inventarisiert.</p>	<p>Für das Vorhaben waren vor dem Hintergrund der Waldumwandlung und Waldumbaumaßnahmen Bestandsdarstellungen vorgesehen. Diese lagen zum Bearbeitungszeitraum nicht vor. Somit wurde auf Daten aus der vorliegenden Biotopkartierung zurückgegriffen. Diese wurden durch ein Gutachterbüro für Kartierungen durchgeführt. Die Angaben zur Bestockung wurden vom Waldeigentümer gegeben. Eine Forsteinrichtung des Eigentümers liegt nicht vor. Die vorliegenden Informationen werden als ausreichend eingeschätzt. Es ist nicht erkennbar, wofür die geforderten zusätzlichen Angaben im aktuellen Verfahrensschritt erforderlich sind, da die Ermittlung des Kompensationsbedarfs nach SächsWaldG auf Basis der Inanspruch genommenen Waldfläche und unter Berücksichtigung weiterer Faktoren je nach besonderer Waldfunktion erfolgt. Den Anforderungen an die Ermittlung der Kompensation an Waldfläche wird mit den vorgelegten Unterlagen gerecht. Für die Rodung erfolgt eine Ersatzaufforstung. Bei Ersatzaufforstungen ist mit höheren CO₂-Speicherungen durch den Aufwuchs zu rechnen (vgl. Kap. 6.2.3 des UVP-Berichtes).</p>
<p>Wegen des Schutzgutes Klima (§ 2 Abs. 1 Nr. 3, 5. Aufzählung UVPG) dürfte unter Berücksichtigung der vorgenannten Literatur wohl die Treibhausgas-Senkenleistung der beantragte Wald-Umwandlungsfläche unter besonderer Berücksichtigung der Waldbiomasse (einschließlich Totholz) und der Bodenstreu (Berücksichtigung des Humuszustandes) eine erhebliche Rolle spielen. Nähere Aussagen dazu bleiben den Fachbehörden vorbehalten.</p>	<p>Für die Rodung erfolgt eine Ersatzaufforstung. Bei ersatzaufforstungen ist mit höheren CO₂-Speicherungen durch den Aufwuchs zu rechnen (vgl. Kap. 6.2.3 des UVP-Berichtes).</p>
<p>Auch soll zum Scopingtermin zu den anzuwendenden Methoden beraten werden. Dabei handelt es sich um technische oder naturwissenschaftliche Verfahren zur Ermittlung, Bewertung und Beschreibung der Umweltauswirkungen des Vorhabens, um Mess-, Erhebungs- und Prognoseverfahren, die den bestehenden Zustand der Umwelt beschreiben sowie die Umweltauswirkungen des Vorhabens beschreiben und bewerten. Zwar gibt es im UVP-Bericht ein Unterkapitel 1.3 mit der Überschrift „Methodisches Vorgehen...“, inhaltlich finden sich aber dazu keine Angaben im vorgenannten Sinn.</p>	<p>Aus Sicht des Vorhabenträger ist ein Scoping-Termin wenig sinnvoll, da alle Behörden bereits im B-Plan Verfahren beteiligt wurden, bisher keine Stellungnahmen eingegangen sind, die einen Scoping-Termin rechtfertigen würden. Das methodische Vorgehen wird in Kap. 6.1 des UVP-Berichtes erläutert. Es ergibt sich kein Ergänzungsbedarf.</p>
<p>und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung des Vorhabens, soweit diese Entwicklung gegenüber dem aktuellen Zustand mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann fehlt praktisch gänzlich, außer dass Aussagen zu Klima-prognosen gemacht wurden. Ein prognostizierter Umweltzustand im Vergleich bei Nichtrealisierung und Realisierung in einem definierten Wirkzeitraum unter Berücksichtigung der Klimaprognose fehlt aber gänzlich.</p>	<p>Es liegen keine Hinweise vor, die auf solch genannte langfristige Entwicklungen (im Bereich des Einwirkungsbereiches) mit vorhabenrelevanten nachteiligen Umweltauswirkungen hindeuten (siehe Kap. 4.7 des UVP-Berichtes). Der Prognosehorizont wäre hier der Beginn des Vorhabens. Die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands dient dann als Bezugspunkt der nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 UVPG zu beschreibenden Umweltauswirkungen des Vorhabens. Aussagen existieren nur für den Klimawandel, welche im Kap. 5.4 beschrieben werden. Eine relevante Veränderung der Empfindlichkeit der Schutzgüter und dadurch verstärkte Vorhabenwirkungen kann nicht abgeleitet werden.</p>
<p>Es soll zum vorgesehenen Scopingtermin z. B. zum potenziellen Wirkzeitraum des Vorhabens und damit zum Betrachtungszeitraum beraten und unterrichtet werden.</p>	<p>Aus Sicht des Vorhabenträger ist ein Scoping-Termin wenig sinnvoll, da alle Behörden bereits im B-Plan Verfahren beteiligt wurden, bisher keine Stellungnahmen eingegangen sind, die einen Scoping-Termin rechtfertigen würden.</p>
<p>4. Eine Beschreibung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens; Die Darstellung der Umweltauswirkungen soll den Umweltschutzziele Rechnung tragen, die nach den Rechtsvorschriften, einschließlich verbindlicher planerischer Vorgaben, maßgebend sind für die Zulassungsentscheidung. Die Darstellung soll sich auf die Art der Umweltauswirkungen nach Buchstabe a erstrecken. Anzugeben sind jeweils die Art, in der Schutzgüter betroffen sind nach Buchstabe b, und die Ursachen der Auswirkungen nach Buchstabe c.</p>	<p>Keine Erwiderung erforderlich, da reine Wiedergabe des Gesetzestextes des UVPG.</p>
<p>a) Art der Umweltauswirkungen Die Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen soll sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden, positiven und negativen Auswirkungen des Vorhabens erstrecken.</p>	<p>Keine Erwiderung erforderlich, da reine Wiedergabe des Gesetzestextes des UVPG.</p>
<p>b) Art, in der Schutzgüter betroffen sind</p>	<p>Keine Erwiderung erforderlich, da reine Wiedergabe des Gesetzestextes des UVPG.</p>
<p>Bei der Angabe, in welcher Hinsicht die Schutzgüter von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können, sind in Bezug auf die nachfolgenden Schutzgüter insbesondere folgende Auswirkungen zu berücksichtigen:</p>	<p>Keine Erwiderung erforderlich, da reine Wiedergabe des Gesetzestextes des UVPG.</p>
<p>Schutzgut (Auswahl) >> mögliche Art der Betroffenheit Menschen, insbesondere die >> Auswirkungen sowohl auf einzelne Menschen als Menschliche Gesundheit >> auch auf die Bevölkerung Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt >> Auswirkungen auf Flora und Fauna Fläche >> Flächenverbrauch Boden >> Veränderung der organischen Substanz, Bodenerosion, Bodenverdichtung, Bodenversiegelung Wasser >> hydromorphologische Veränderungen, Veränderungen von Quantität oder Qualität des Wassers Klima >> Veränderungen des Klimas, z. B. durch Treibhausgasemissionen, Veränderung des Kleinklimas am Standort kulturelles Erbe >> Auswirkungen auf historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke c) Mögliche Ursachen der Umweltauswirkungen Bei der Beschreibung der Umstände, die zu erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens führen können, sind insbesondere folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen: aa) die Durchführung baulicher Maßnahmen, einschließlich der Abrissarbeiten, soweit relevant, sowie die physische Anwesenheit der errichteten Anlagen oder Bauwerke, bb) verwendete Techniken und eingesetzte Stoffe, cc) die Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, und, soweit möglich, jeweils auch auf die nachhaltige Verfügbarkeit der betroffenen Ressource einzugehen, dd) Emissionen und Belästigungen sowie Verwertung oder Beseitigung von Abfällen, ee) Risiken für die menschliche Gesundheit, für Natur und Landschaft sowie für das kulturelle Erbe, zum Beispiel durch schwere Unfälle oder Katastrophen,</p>	<p>Keine Erwiderung erforderlich, da reine Wiedergabe des Gesetzestextes des UVPG.</p>

<p>Nach § 2 Abs. 2 UVPG sind Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG unmittelbare und mittelbare Auswirkungen eines Vorhabens oder der Durchführung eines Plans oder Programms auf Schutzgüter. Dies schließt auch solche Auswirkungen des Vorhabens ein, die aufgrund von dessen Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, soweit diese schweren Unfälle oder Katastrophen für das Vorhaben relevant sind.</p> <p>Hierzu finden sich in den Kapiteln 4, zum Teil in den Unterkapiteln 5.2 bis 5.9 und Kapitel 6 UVP-Bericht Aussagen. Nach eigener Darstellung (Unterkapitel 4.1 Satz 1, Seite 28 UVP-Bericht) werden im Kapitel 4 aus dem im Kapitel 3 zusammengestellten Informationen „über die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Randbedingungen des geplanten Vorhabens und - die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltauswirkungen, die vorhabensspezifischen Einflüsse ... auf ihr Potenzial zur Verursachung von Auswirkungen in der Umwelt näher untersucht“. <p>Im Kapitel 6 werden nach eigenen Angaben (Seite 58 UVP-Bericht) „die zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter“ ermittelt und auf ihre Erheblichkeit untersucht</p>	<p>Keine Erwiderung erforderlich, da reine Wiedergabe des Gesetzestextes des UVPG.</p>
<p>Festzustellen ist, dass im vorliegenden UVP-Bericht, Stand 03.06.2024 eine Eingrenzung der Wirkfaktoren (vgl. Ausführungen im Kapitel 6, Seite 59 UVP-Bericht) im Hinblick auf erhebliche Umweltauswirkungen im Kapitel 4 bereits erfolgt, bevor der aktuelle Umweltzustand (soweit erfolgt) und dem prognostizierten Umweltzustand (nur im Hinblick auf die Klimaprognose beschrieben) beschrieben ist.</p>	<p>Ziel der methodischen Vorgehensweise (vgl. Kap. 1.3) ist die Ableitung des Einflussbereiches und damit des Untersuchungsraumes für die Erfassung des Ist-Zustandes der Schutzgüter. Dieser wird im Kap. 5 für jedes Schutzgut in der erforderlichen Detailliertheit für die Auswirkungsprognose beschrieben. Es werden auch keine Fehlstellen benannt. Ein Ergänzungsbedarf ergibt sich nicht.</p>
<p>Festzustellen ist weiter, dass im Kapitel 6 entgegen der Überschrift und den eigenen Ausführungen zu § 25 Abs. 1 UVPG auf Seite 58 UVP-Bericht weniger eine Beschreibung der Umweltauswirkung als eine eigene Bewertung des Planungsbüros erfolgen. Dabei wird nach eigenen Angaben im Gegensatz zur Anlage 1 „Antrag auf Waldumwandlung ...“, Stand 03.06.2024, zum An-schreiben vom 25.07.2024, wo in der Überschrift eine Photovoltaikfreiflächenanlage begrifflich aufgeführt ist und in Ziffer 1 der vorgenannten Anlage 1, wo Flurstücke zur Errichtung einer Photovoltaikanlage aufgelistet sind, von einer Waldumwandlung in eine Brachfläche ausgegangen (Kapitel 6, Seiten 67 und 70 UVP-Bericht).</p>	<p>Die vorgenommene Bewertung entspricht der beschriebenen methodischen Vorgehensweise (vgl. Kap. 6.1 Abs. 3). Der Bezug zur Photovoltaikfläche als Ziel und Zweck der Waldumwandlung wird ergänzt.</p>
<p>Demnach finden die Umweltbeschreibung und deren prognostische Veränderung hinsichtlich ihrer Auswirkungen im UVP-Bericht keine bzw. bereits sachlogisch nur sehr begrenzte Berücksichtigung. Bereits das ist sachlogisch ein wesentlicher Mangel des UVP-Berichtes, da die erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens sachlogisch u. a. aus den zu prognostizierenden vorhabensbedingten Veränderungen des aktuellen Umweltzustandes unter Berücksichtigung der(s) konkret beschriebenen Vorhaben(s) (was praktisch fehlt) abzuleiten sind. Da die Beschreibung des Vorhabens und die Beschreibung der Umwelt bereits aus rechtlicher Sicht mangelhaft sind, können zwangsläufig die Umweltauswirkungen nur mangelhaft beschrieben und auch nur mangelhaft hinsichtlich der möglichen Ursachen der Umweltauswirkungen betrachtet werden. Den Grundsätzen der Umweltprüfungen gemäß § 3 UVPG wird daher mit dem vorliegenden UVP-Bericht nur ansatzweise und punktuell entsprochen.</p>	<p>Es werden alle erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben, auch wenn der Bezug zur PV-Anlage zu ergänzen ist. Die Beschreibungen werden entsprechend ergänzt.</p>
<p>Nicht nachvollziehbar ist, dass im Kapitel 6, Seite 67 und 70 UVP-Bericht von einer Waldumwandlung in eine „Brachfläche“ gesprochen und ausgegangen wird. Weitere denkbare Umweltauswirkungen sind solche auf benachbarte Waldbestände unter Berücksichtigung der Klimaprognosen, die nicht betrachtet wurden, um nur ein Beispiel zu nennen. Weitere Auswirkungen auf eine etwaige Wurzelrodung (vgl. Subkapitel 4.2.1, 6.2.1 Seite 63, 6.2.7.2, Seite 71 UVP-Bericht, Stand 03.06.2024) sowie zur möglicherweise beabsichtigten Flächenversiegelung (vgl. Subkapitel 6.24, Seite 67 UVP-Bericht, Stand 03.06.2024) ließen sich anführen.</p>	<p>Auswirkungen durch die geplante Errichtung der PV-Anlage werden im UVP-Bericht ergänzend aus dem Umweltbericht zum Bebauungsplan übernommen.</p>
<p>In der Gesetzesbegründung zu § 2, BT-Drs. 18_11499, Seite 75 heißt es: „Die Hervorhebung der europäischen Schutzgüter in der geänderten UVP-Richtlinie zielt nicht darauf ab, den Schutz von Tieren, Pflanzen und der biologischen Vielfalt auf die Einhaltung EU-rechtlicher Anforderungen zu beschränken. Auch die entsprechenden Anforderungen des nationalen Rechts sind mit ihrem jeweiligen Gewicht in die Umweltprüfung einzustellen.... Die Aufnahme des Schutzguts „Fläche“ in Absatz 1 Nummer 3 trägt der gestiegenen Bedeutung dieses Schutzguts Rechnung. Zwar war der sog. „Flächenverbrauch“ auch bisher schon — als Teilaspekt der Auswirkungen auf das Schutzgut „Boden“ — in der UVP zu prüfen. Durch seine ausdrückliche Einbeziehung in den Schutzgüterkatalog erfährt das Schutzgut „Fläche“ jedoch eine stärkere Akzentuierung.“</p>	<p>Keine Erwiderung erforderlich, da keine Forderung enthalten</p>
<p>Das heißt letztlich, dass hier im konkreten Fall die nationalen Anforderungen der Waldgesetze, speziell des SächsWaldG mit den in § 1 SächsWaldG und § 1 BWaldG mit dort formulierten Gesetzeszwecken insbesondere der Waldhaltung, erforderlichenfalls der Waldmehrung und der nachhaltigen Sicherung seiner ordnungsgemäßen Bewirtschaftung mit dem hier gebotenen Gewicht einzustellen ist, was aus der speziellen hier beantragten Waldumwandlungsfläche resultiert. Dem ist im UVP-Bericht Rechnung zu tragen.</p> <p>Gestützt wird dieser rechtliche Ansatz in der Kommentarliteratur, Hamacher in Schink/Reid/Mitschang, UVPG / UmwRG 2. Auflage 2023, zu § 2, Rn. 6 (beck-online), führt zur Benennung der Schutzgüter im § 2 Abs. 1 UVPG aus (Hervorhebungen sind im zitierten Originaltext enthalten): „Die gesetzliche Überschrift „Begriffsbestimmungen“ ist im Hinblick auf die Abs. 2 bis 11 dieser Norm exakt gewählt. Nicht ganz treffend ist sie allerdings im Hinblick auf Abs. 1. Genau genommen handelt es sich hierbei nur prima facie um eine Begriffsbestimmung im Sinne einer Legaldefinition. Tatsächlich wird allerdings nicht der Begriff der Schutzgüter definiert, sondern lediglich umschrieben, welchen Schutzgütern das vorliegende Gesetz zu dienen bestimmt ist. Es handelt sich damit allenfalls um eine unechte Legaldefinition bzw. Begriffsbestimmung. Dieser Befund dürfte dem Umstand geschuldet sein, dass die vorliegende Schutzgutbenennung im UVPG aF nicht wort-, aber dennoch inhaltsgleich in die damalige Legaldefinition der UVP integriert war (siehe zu den damals in die Definition integrierten Schutzgütern für einen historischen Abgleich die Ausführungen bei Appold in HoppelBeckmann (frühere 4. Aufl. 2012), § 2 Rn. 24 ff.; siehe ferner die Darlegungen zum „integrativen Auftrag der Umweltverträglichkeitsprüfung“ bei Ergbuth/Schink § 2 Rn. 27).“</p>	<p>Mit dem beantragten Vorhaben wird der Wald aus der Nutzung genommen und die Anforderungen der Waldgesetze gelten nicht mehr. Als Kompensationsmaßnahme ist eine Erstaufforstung vorgesehen. Durch die Schaffung einer Waldfläche ergibt sich auch unter Bezug des SächsWaldG und BWaldG keine veränderte Bewertung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen. Die Ausführungen werden im UVP-Bericht ergänzt.</p>
<p>Die Umweltauswirkungen in der Errichtungsphase der Vorhaben im Sinne des UVPG sowie die Auswirkungen der Stilllegung sollten im Hinblick auf die geplante zu errichtende Anlage mit einbezogen werden, da die Waldumwandlung nicht unabhängig von der konkreten baulichen Anlage betrachtet werden kann (siehe oben). Da die Bewertungsmaßstäbe der Umweltverträglichkeitsprüfung dem Anlagenzulassungsrecht zu entnehmen sind, müssen diese fachgesetzlichen Anforderungen bereits im Scoping-Verfahren bei der Unterrichtung über die beizubringenden Unterlagen berücksichtigt werden.</p>	<p>Aussagen zur Errichtung und Stilllegung der PV-Anlage werden im UVP-Bericht ergänzt.</p>
<p>5. Die Beschreibung der grenzüberschreitenden Auswirkungen des Vorhabens soll in einem gesonderten Abschnitt erfolgen.</p>	<p>Keine Erwiderung erforderlich, da reine Wiedergabe des Gesetzestextes des UVPG.</p>
<p>Damit sind Auswirkungen des Vorhabens in einem anderen (National)staat gemeint (§ 2 Abs. 3 UVPG).</p>	<p>liegen hier voraussichtlich nicht vor</p>
<p>6. Eine Beschreibung und Erläuterung der Merkmale des Vorhabens und seines Standorts, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert, ausgeglichen werden soll.</p>	<p>Keine Erwiderung erforderlich, da reine Wiedergabe des Gesetzestextes des UVPG.</p>
<p>7. Eine Beschreibung und Erläuterung der geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, sowie geplanter Ersatzmaßnahmen und etwaiger Überwachungsmaßnahmen des Vorhabenträgers.</p>	<p>Keine Erwiderung erforderlich, da reine Wiedergabe des Gesetzestextes des UVPG.</p>

Hierzu wurde z. B. im Unterkapitel 6.5 „Kumulierende Auswirkungen“ und im Kapitel 7 ausgeführt. Auf die Hinweise zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oben wird hier verwiesen. Da die Vorhaben im Sinne des Vorhabensbegriffs des UVPG unzureichend beschrieben sind (siehe oben), wurden demzufolge auch der aktuelle Zustand und die prognostizierten Umweltveränderungen und -auswirkungen nicht ausreichend beschrieben und untersucht (dazu wurde oben ausgeführt), was wiederum Einfluss auf die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme hat.	Der Hinweis wird geprüft. Soweit unter Berücksichtigung der PV-Anlage (s. hierzu Bewertung im vorliegenden Umweltbericht) weitere Maßnahmen erforderlich sein sollten, werden diese ergänzt.
8. Soweit Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit des Vorhabens für die Risiken von schweren Unfällen oder Katastrophen zu erwarten sind, soll die Beschreibung, soweit möglich, auch auf vor-gesehene Vorsorge und Notfallmaßnahmen eingehen. fehlt	das Vorhaben ist voraussichtlich nicht anfällig für schwere Unfälle oder Katastrophen, daher ist die Festlegung von Vorsorge- und Notfallmaßnahmen hier nicht relevant
9. Die Beschreibung der Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete soll in einem gesonderten Abschnitt erfolgen. Zur mangelnden Strukturierung des UVP-Berichtes wurde bereits ausgeführt.	wird ergänzt
10. Die Beschreibung der Auswirkungen auf besonders geschützte Arten soll in einem gesonderten Abschnitt erfolgen.	siehe Kap. 6.2.7.6
11. Eine Beschreibung der Methoden oder Nachweise, die zur Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen genutzt wurden, einschließlich näherer Hinweise auf Schwierigkeiten und Unsicherheiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse. Die Methodenbenennung erscheint äußerst dürftig bis gar nicht.	Es werden keine fehlenden Inhalte benannt (s. Kap. 1.3 und 6.1). Die Beschreibung wurde bei mehr als 50 UVP-Verfahren als ausreichend anerkannt.
12. Eine Referenzliste der Quellen, die für die im UVP-Bericht enthaltenen Angaben herangezogen wurden. Ist vorhanden	keine Erwiderung erforderlich
a) Einladung ggf. betroffener Behörden	keine Erwiderung erforderlich
Zu der Besprechung werden neben meiner Person als Beratungsleiterin Vertreter der Behörden im Sinne des § 17 UVPG einschließlich Fachbehörden und betroffene Gemeinden geladen und ihnen Gelegenheit gegeben, zu den dann vorliegenden Unterlagen Stellung zu nehmen.	keine Erwiderung erforderlich
b) Beabsichtigte Hinzuziehung Dritter	
Gleichzeitig soll der Termin zu einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung genutzt werden (nach § 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVZG) in Verbindung mit § 25 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)) und Dritte geladen werden. Bei den sonstigen Dritten kann es sich z. B. um anerkannte Naturschutz- und Umweltverbände handeln, die über Ihr Umwandlungsvorhaben informiert werden sollen, um die Behörde bei der sachgerechten Bestimmung des voraussichtlichen Inhalts und Umfangs der Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterstützen (BVerwG, Urt. v. 24.11.2010 — 9 A 13/09, NVwZ 2011, 680, 682; Urt. v. 9.11.06 — 4 A 2001/06 —, NVwZ 2007, 445). Der Zweck der Beteiligung Dritter liegt allein darin, der zuständigen Behörde entscheidungsrelevante Informationen für Ihre Unterrichtung zu verschaffen. Durch eine frühzeitige Beteiligung Dritter oder Sachverständiger kann möglicherweise im Einzelfall vermieden werden, dass aufgrund neuer Tatsachen im Beteiligungsverfahren weitere Untersuchungen von Umweltauswirkungen des Vorhabens erforderlich werden. Auf Ihren Wunsch als Vorhabenträger kann zu geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen eine gesonderte Erörterung stattfinden.	Eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung ist nicht erforderlich bzw. bereits durch das Verfahren zum B-Plan erfolgt.
Anhörung der Antragstellerin vor Beteiligung Dritter neben den o.g. Behörden	Eine Vorabteilnahme ist nicht erforderlich.
Bevor ich Dritte im vorgenannten Sinn beteilige, erhalten Sie hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme, ob Sie ggf. in diesem Verfahrensstadium Ihr beabsichtigtes Vorhaben der Waldumwandlung zum Zweck der Errichtung einer Photovoltaikanlage vertraulich bzw. geheim behandelt wissen wollen?	keine Erwiderung erforderlich, Das UVP-Verfahren ist ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung.
Sie haben hiermit die Gelegenheit, sich zu der vorgenannten Frage bis zum 30.09.2024 schriftlich zu äußern.	keine Erwiderung erforderlich
Ich weise bereits jetzt darauf hin, dass nach §§ 18 und 19 UVPG die Öffentlichkeit zu beteiligen und zu unterrichten ist, d. h. Ihr Vorhaben nicht vor der Öffentlichkeit geheim gehalten werden darf, sondern nach § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 5 VwVfG, §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 4 UVPG das Verfahren in mehreren Stufen einschließlich des Umweltberichtes der Öffentlichkeit ortsüblich bekannt zu machen ist.	keine Erwiderung erforderlich, der Sachverhalt ist der Vorhabenträgerin bekannt
Sobald Antragsteller und Antragsfläche dem Bestimmtheitsgebot genügend mitgeteilt wurden, wird das beantragte Verfahren ortsüblich und im UVP-Portal mit den zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Unterlagen bekannt gemacht werden.	keine Erwiderung erforderlich
8. Zur Bearbeitungsdauer	
Die Bearbeitungsdauer kann derzeit nicht zeitlich genau benannt werden. Sie hängt zum einen von der Erfüllung der Mitwirkungspflicht der Antragsteller(in) einschließlich des Inhalts der vorgelegten Unterlagen ab und auch davon, ob ggf. sich aus den Untersuchungsergebnissen oder anderen Entwicklungen/Veränderungen des Sachverhalts berechnete Nachforderungen der Fachbehörden ergeben und möglicherweise Schritte des UVP-Verfahrens zum Teil wiederholt werden müssen. Zum anderen sind während des UVP-Verfahrens Fristen einzuhalten, die das UVPG vorgibt und dort nachgelesen werden können. Nach Abschluss des UVP-Verfahrens ist die Abwägung nach § 8 Abs. 2 SächsWaldG vorzunehmen, zu begründen und zu bescheiden.	keine Erwiderung erforderlich

Antrag auf Waldumwandlung

nach

§ 8 SächsWaldG

zum

vorhabenbezogenen Bebauungsplan

BLP 2200

„Photovoltaikfreiflächenanlage

Bahnstrecke Schleife“

Stand 25.09.2024

Antragssteller/ Vorhabenträger SZ Solarpark Schleife GmbH

Lehmweg 17
20251 Hamburg

Waldbesitzer:

Forst Rohne GmbH & Co. KG
Spremlberger Weg 72
02959 Schleife
eingetragen im HR des Amtsgerichts Dresden unter HRA
10104

Heidestrom Lausitz KG
Eingetragen im HR des Amtsgerichts unter HRA 11554
Komplementärin Günter Prötzig Familien KG
Eingetragen im HR des Amtsgerichts unter HRA 11545

Eingereicht bei:

Landratsamt Görlitz
Kreisforstamt
Robert-Koch-Str. 1
02906 Niesky

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung.....	5
2	Standortalternativen	6
3	Waldumwandlung.....	8
4	Gesetzliche Vorgaben.....	11
5	Beschreibung der beanspruchten Waldflächen	11
6	Hinweise zum Artenschutz	13
7	Inanspruchnahme von Waldflächen	15
8	Abwägungsprinzipien	16
9	Kompensation der Waldverluste.....	19
10	Quellenverzeichnis	23

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage der Waldumwandlungsflächen (grüne Umrandung) und Waldfunktionen	10
Abbildung 2: Darstellung der Biotoptypen im Geltungsbereich	12
Abbildung 3: Kiefernbestand im Geltungsbereich Bahnstrecke Schleife (im Hintergrund Stangenholz, im Vordergrund lichtere Bestände)	13
Abbildung 4: Ausschnitt aus der Kartendarstellung Naturräume und Großlandschaften Deutschlands Stand: 1.1.2011, Quelle: Bundesamt für Naturschutz (BfN), 2011, nach SSymank, ohne Maßstab	20
Abbildung 5: Ausschnitt aus der Karte 6 Landschaftsgliederung zum Landesentwicklungsplan 2013, ohne Maßstab.....	20

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Erfasste Biotoptypen im Geltungsbereich des vBP mit Schutzstatus /1/.....	11
Tabelle 2: Antragsfläche dauerhafte Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart	16
Tabelle 3: Erstaufforstungsflächen	21

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Übersichtskarte mit Kennzeichnung der Umwandlungs- und Ersatzfläche

Anlage 2: Lageplan mit eingezeichneter Umwandlungsfläche

Anlage 3.1: Lageplan mit eingezeichneten Ersatzflächen

Anlage 3.2: Lageplan mit eingezeichneten Ersatzflächen

Anlage 3.3: Lageplan mit eingezeichneten Ersatzflächen

Anlage 3.4: Lageplan mit eingezeichneten Ersatzflächen

Anlage 3.5: Lageplan mit eingezeichneten Ersatzflächen

1 Vorbemerkung

Auf dem Gebiet der Gemeinde Schleife, Gemarkung Rohne sollen Photovoltaikfreiflächenanlagen errichtet werden. Die im Folgenden genannten Flurstücke oder Teile davon liegen innerhalb des Geltungsbereiches eines zu diesem Zweck in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vBP „Photovoltaikfreiflächenanlage Bahnstrecke Schleife“. Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke vollständig oder in Teilen:

Flurstücke des Geltungsbereichs (Stand 02/2024)

Tabelle 1: Flurstücke des Geltungsbereichs (Stand 02/2024)

Gemarkung	Vollständig	In Teilen
Rohne Flur 5	1/4, 2/6, 7/4, 8/4, 10/4	1/3, 2/5, 6/1, 7/3, 8/3, 9/, 10/3, 19/9
Rohne Flur 6	7/6, 7/18, 8, 10/5, 10/6	7/4, 7/7, 7/14, 7/16, 7/17, 7/19, 10/4

Der Bebauungsplan wird gemäß § 2 BauGB aufgestellt. Das Planungsgebot ist nach § 1 Abs. 3 BauGB gegeben, da es sich mit einer Photovoltaikfreiflächenanlagen um einen Planungsgegenstand handelt, der für den vorliegenden Standort im planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 BauGB nicht privilegiert ist und einer verbindlichen Bauleitplanung bedarf.

Ziel und Zweck der geplanten Photovoltaikfreiflächenanlage ist die großflächige und zugleich kompakte Umsetzung erneuerbarer Energien. Eine Umsetzung von Photovoltaik als großflächige Freiflächenanlage minimiert den Erschließungsaufwand und spart im Vergleich zu einer Vielzahl kleinerer Photovoltaikfreiflächenanlagen Grund und Boden sowie weitere Ressourcen ein. Durch eine große Distanz zu den nächsten Siedlungen wird die Beeinflussung des Landschaftsbildes der Gemeinde Schleife minimiert.

Für die Gemeinde Schleife besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an der Umsetzung des vorliegenden Planvorhabens. Die Gemeinde wird seit Jahrzehnten maßgeblich durch den Abbau der Braunkohle geprägt. Mit dem vorliegenden Planvorhaben ergibt sich ein wichtiger Schritt für die Gemeinde, sich von der Braunkohle als fossilen Energieträger zu lösen und die Klimaschutzziele des Bundes, zu denen sich die Gemeinde bekennt umzusetzen.

Darüber hinaus plant der Waldbesitzer in den benachbarten Waldflächen einen großflächigen Umbau vorhandener Monokulturen zu standortgerechten Laub- und Mischwäldern. Die Waldumbaumaßnahmen sollen maßgeblich aus dem Erlös der Verpachtungen finanziert werden.

Auch die Waldumwandlung selbst soll durch eine hochqualitative Ersatzaufforstung mit Mischwaldcharakter gegenüber dem überwiegend als Monokultur ausgeprägten Bestandswald einen Beitrag im Sinne der Waldumbauziele (Erhalt der biologischen Vielfalt und die Anpassung an den Klimawandel) leisten.

Mit der späteren Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden Waldflächen i. S. des § 2 SächsWaldG in Anspruch genommen. Es wird dabei zu einer Umwandlung von Wald kommen, für die es einer Waldumwandlungsgenehmigung bedarf (§ 8 Abs. 1 S. 1 SächsWaldG).

Hiermit wird ein ausdrücklicher Antrag auf Erteilung der nach § 8 Abs. 1, 2 SächsWaldG erforderlichen Umwandlung vorgelegt.

Die von der Waldumwandlung betroffenen Flurstücke werden im Kapitel 7 aufgeführt.

2 Standortalternativen

Im Rahmen des Abwägungsgebotes nach § 1 Abs. 7 BauGB sowie nach § 1 Abs. 6 BauGB ergibt sich der Bedarf einer Standortalternativenprüfung der planenden Gemeinde. Diese hat zum Ziel den geeignetsten Standort für das Planvorhaben im Gemeindegebiet zu identifizieren. Die Standortalternativenprüfung ist in der Begründung zum B-Plan enthalten und wird an dieser Stelle nur gekürzt wiedergegeben.

Die Standortalternativenprüfung bestimmt sich über Ziel und Anlass der Planung, die sich wie folgt charakterisieren:

- Großskaliger Ausbau der erneuerbaren Energien (ca. 120 MWp) vor dem Hintergrund, dass sie „der öffentlichen Sicherheit dien(en)“ und im „überragenden öffentlichen Interesse liegen“ (§ 2 EEG),
- Umsetzung als großflächige, kompakte Anlage, um mit Grund und Boden sparsam umzugehen,
- räumliche Nähe zu Versorgungsinfrastrukturen,
- große Distanz zur nächstgelegenen Siedlung sowie
- keine wesentliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Die großflächige Photovoltaikfreiflächenanlage soll auf Flächen realisiert werden, die der Gesetzgeber als besonders geeignete Flächen im Sinne des § 37 EEG (siehe auch § 48 EEG) ansieht (Konversionsflächen bzw. Flächen entlang von Infrastruktureinrichtungen). Diese gesetzliche Präferenz zeigt sich daran, dass die Lage auf entsprechenden Flächen Voraussetzung für eine finanzielle Förderung nach dem EEG ist.

In einem ersten Schritt der Standortalternativenprüfung erfolgte für das Gemeindegebiet Schleife eine Weißflächenkartierung, um mögliche alternative Standorte für PVFA zu identifizieren. Es wurden dafür folgende restriktive Kriterien verwendet:

- Vorranggebiete der Raumplanung,
- Siedlungsgebiete bzw. Bebauung mit einem Puffer von 200 m,
- Verkehrswege sowie Flächen von Freileitungen,
- Tagebau, bzw. beabsichtigte Landinanspruchnahme für den Tagebau Nochten,

- Naturschutzrechtlich ausgewiesene Schutzgebiete,
- Gewässer und Überschwemmungsgebiete sowie
- Waldflächen.

Als positives Kriterium wurde die Lage innerhalb von Flächen im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 2 EEG gewertet.

Abgeleitet aus der Weißflächenkartierung wurden alle Flächen betrachtet, die eine Mindestgröße von 25 ha aufweisen. Die Mindestgröße leitet sich aus den gegenwärtig laufenden Bebauungsplanverfahren zu den drei vorhabenbezogenen Bebauungsplänen „Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife“, „Photovoltaikfreiflächenanlage Bahnstrecke Schleife“ und „Photovoltaikfreiflächenanlage Außenhalde Mulkwitz West“ ab bzw. aus der Absicht, Grund und Boden sparsam zu verwenden (§ 1a Abs. 2 S. 1 BauGB) und gleichzeitig mit einem Solarpark sehr großer Leistung einen wichtigen und drängenden Beitrag zu den Erfordernissen des Klimaschutzes zu leisten (§§ 1 Abs. 5 S. 2, 1a Abs. 5 BauGB). Anhand dieser Analyse ergaben sich neben der Planvorhabenfläche sieben alternative Standorte, die in ihrer Beschaffenheit gleichartig und somit gleichwertig zu der Planvorhabenfläche sind, sowie drei mögliche alternative Standorte, die für die weitere Standortalternativenprüfung verwendet wurden.

Die Gleichartigkeit der Flächen ergibt sich aufgrund derselben charakteristischen Lage, wie die Planvorhabenfläche: Diese Flächen befinden sich ebenfalls auf Waldflächen und liegen innerhalb eines 200 m-Abstandes zu bestehenden Schienenwegen. Sie sind damit gemäß § 37 EEG technisch bzw. anthropogen überprägt. Zu den gleichartigen Alternativstandorten zählen auch die Planvorhabenflächen der in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Photovoltaikfreiflächenanlage Umspannwerk Schleife“ und „Photovoltaikfreiflächenanlage Außenhalde Mulkwitz West“.

Die weiteren im Rahmen der Standortalternativenprüfung verwendeten und zu prüfenden Faktoren ergeben sich aus dem Anspruch in ihrem Zusammenwirken einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden, Nutzung vorhandener Erschließungen sowie wirtschaftlichen und effizienten Betrieb einer Photovoltaikfreiflächenanlage zu gewährleisten und das Landschaftsbild der durch den angrenzenden Tagebau beeinträchtigten Gemeinde Schleife nicht weiter bzw. in möglichst geringem Maße zu belasten. Sie sind nachfolgend aufgeführt:

- Eine zusammenhängende Fläche von über 25 ha,
- Eignung gemäß EEG,
- Eignung gemäß der Raumplanung,
- Eignung gemäß der Bauleitplanung (überschlägige Prüfung),
- eine bestehende Erschließung,
- Zugang zu einem Einspeisepunkt für die gewonnene Energie,
- Integrationsmöglichkeit in das bestehende Landschaftsbild bzw. Einsehbarkeit.

- Nähe zu sensiblen Nutzungen,
- Eignung Geländemorphologie/Topographie,
- Eignung aufgrund fehlender verschattender Elemente, sowie
- Eigentumsverhältnisse und soweit vorhanden Einverständnis des Eigentümers für das Planvorhaben.

Die Ausgangsvariante sowie die im Rahmen der Weißflächenkartierung identifizierten alternativen Standorte wurden auf die aufgeführten Faktoren geprüft.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Umsetzung ausschließlich auf Dächern und Fassaden grundsätzlich den Photovoltaikfreiflächenanlagen vorzuziehen ist. Allerdings gestaltet sich eine Umsetzung schwierig, die nicht nur die Versorgung kleiner privater Haushalte ermöglicht, sondern auch den Strombedarf öffentlicher und gewerblicher Einrichtungen sichert. Weiterhin stehen der Umsetzung auf Dächern und Fassaden verschiedene Belange entgegen, u. a. teilweise die Ablehnung durch den Eigentümer, fehlende Möglichkeiten beim Tragwerk und der Baukonstruktion. Zudem ist die erforderliche Geschwindigkeit zum Ausbau der erneuerbaren Energien allein über Hausdächer und -fassaden nicht zu schaffen.

Im Ergebnis der vorliegenden Standortalternativenprüfung besteht zur Ausweisung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikfreiflächenanlage Bahnstrecke Schleife keine Planungsalternative auf dem Gemeindegebiet, die gleichermaßen dem Anspruch an eine wirtschaftliche Umsetzung und Betrieb bei gleichzeitiger Schonung des Landschaftsbildes und flächensparendem Einsatz von Grund und Boden entspricht und für welche seitens der Eigentümer eine entsprechende Nutzungszustimmung und somit eine Verfügungsberechtigung des Vorhabenträgers gegeben ist.

3 Waldumwandlung

Die beantragte Waldumwandlung betrifft Teile der Flurstücke 2/5, 2/6, 7/4, 8/3, 8/4, 10/3, 10/4 Gemarkung Rohne Flur 5 sowie Teile der Flurstücke 7/16, 7/19, 8, 10/4, 10/6 Gemarkung Rohne Flur 6 (Flurstücksneuordnung, der Gemeinde Schleife im Umfang von 282.392 m². Für die unbestockten Wegeflurstücke 6/1 der Flur 5 sowie 9/1 Flur 6 der Gemarkung Rhone ist keine Waldumwandlung erforderlich.

Das Plangebiet befindet sich im Westen des Gemeindegebietes in der Gemeinde Schleife. Von Südwest in nordöstliche Richtung wird das Plangebiet durch die Bahnstrecke Nr. 6222 Sprewitz Süd - Graustein der Deutschen Bahn AG begrenzt.

Die Geländehöhen bewegen sich im Bereich von 125 m ü. NHN bis 132,5 m ü. NHN. Das Relief ist als eben anzusprechen. Geländesprünge bestehen innerhalb des Plangebietes ausschließlich entlang der Bahnschienen. Die Bahnschienen befinden sich ca. 2 bis 3 m niedriger als das angrenzende Plangebiet. Der Höhensprung charakterisiert sich über eine kurze und sehr steile Hanglage, parallel zu dem Wirtschaftsweg. Darüber hinaus bestehen

keine weiteren markanten Höhenpunkte oder geländemodellierende Elemente, wie wasserführende oder trockengefallene Rinnen oder Gräben.

Das Gelände innerhalb des Geltungsbereiches unterliegt einer forstwirtschaftlichen Nutzung mit der dominanten Baumart Kiefer. Durch das Plangebiet verlaufen mittig von Südwest nach Nordost Freileitungen. Der Bereich unterhalb der Freileitungen wird nicht forstwirtschaftlich genutzt. Hier wechseln sich von Baumbewuchs freigehaltene Flächen mit Arealen ab, auf denen Bäume und Sträucher im Jungwuchsstadium vorhanden sind.

In der Waldfunktionenkarte des Sachsenatlas (Stand Juni 2023) sind keine Waldfunktionen ausgewiesen. Im Rahmen der faunistischen und floristischen Kartierungen wurden mehrere Habitatbäume festgestellt. Das Vorhaben wurde dahingehend optimiert, dass diese Bereiche nicht überplant werden, sondern als Wald bestehen bleiben.

Die Lage der Waldumwandlungsflächen und der Waldfunktionen ist in der folgenden Abbildung 1 dargestellt.

Legende zum Schutzstatus:

- § Geschützter Biotyp nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG
- (§) in bestimmten Ausbildungen oder Teilbereiche nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG geschützt

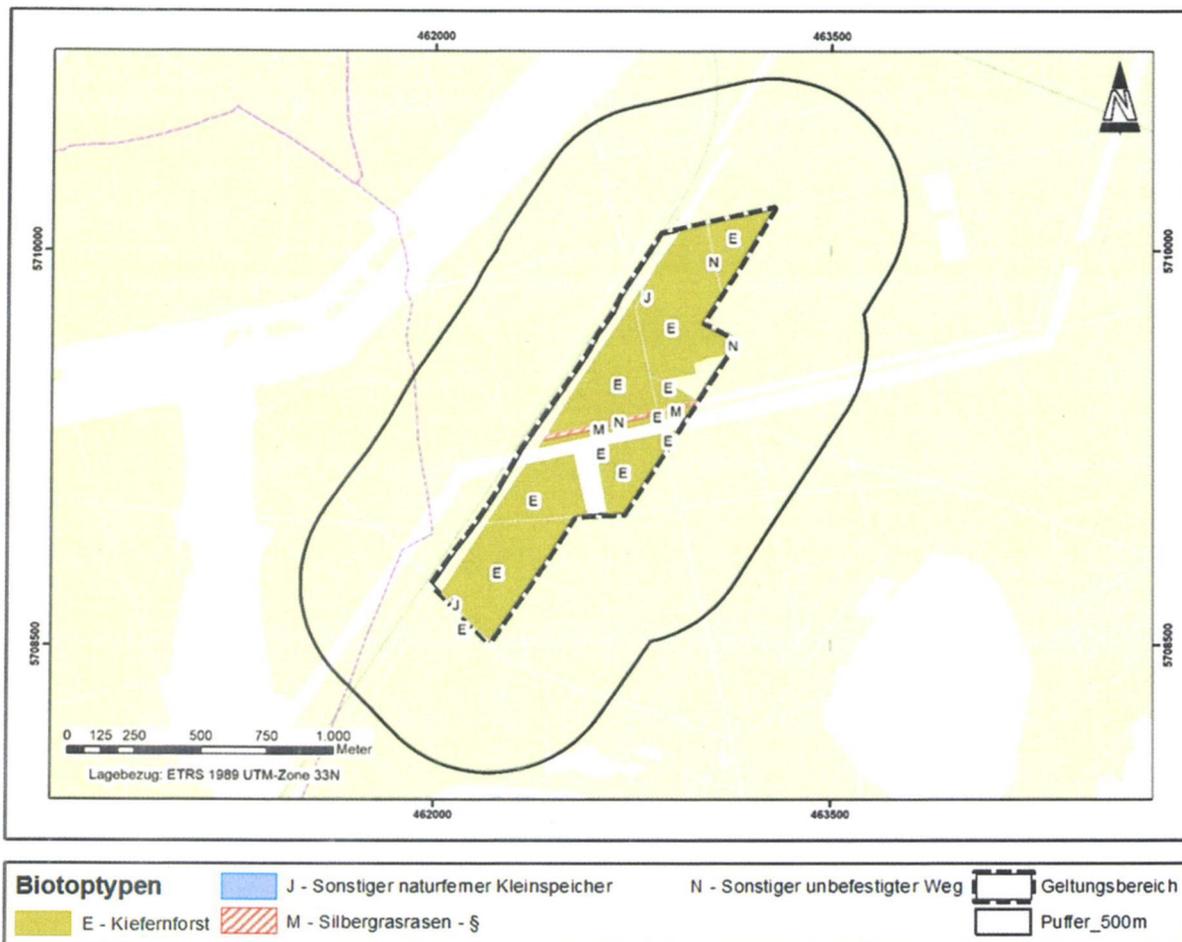


Abbildung 2: Darstellung der Biotypen im Geltungsbereich

Beim südlichen Teil der Waldumwandlungsflächen besteht der Waldbestand vollständig aus Kiefer. Das Bestandsalter beträgt ca. 45 - 50 Jahre. Der Bestand ist im Durchschnitt etwa 21 m hoch, mit einem Bestandsdurchmesser von ca. 26 cm. Der Gesundheitszustand wird nach Sichtbeurteilung als in Ordnung mit einzelnen Trocken- und Windwurfschäden eingeschätzt. Der Zuwachs wird auf etwa 3 - 4 Festmeter pro Jahr geschätzt. Der Bestand weist einen Bestockungsgrad von etwa 940 Bäumen pro ha auf. In der Nähe der Vorhabenfläche wurde ein Käfernest aufgefunden. Der gesamte Kiefernbestand ist geschätzt vom Käferproblem getroffen, welches punktuell sichtbar wird. Im nördlichen Teil der Waldumwandlungsflächen besteht der Waldbestand ebenfalls vollständig aus Kiefer, ohne Unterbau, mit vereinzelt Naturverjüngung. Der Bestand ist im nördlichsten Teil der Waldumwandlungsflächen am ältesten mit einem Bestandsalter von ca. 90 Jahren (Altholzbestand) und verjüngt sich Richtung Süden. Beim unbefestigten Weg (Flurstück Nr. 9/1) beträgt das

P:\PROJEKT\2020\p200321\CV.4470.DD1\DOK\FB_LP\04_Waldumwandlung\Bahnstrecke' ag auf Waldumwandlung_Bahnstrecke_2024-09-16.docx

Bestandsalter ca. 75 Jahre. Der Bestand ist im Durchschnitt ca. 22 m hoch, mit Bestandsdurchmessern von ca. 29 cm (Altholzbestand), bzw. 25 – 26 cm (jüngerer Bestand). Der Gesundheitszustand wird nach Sichtbeurteilung als soweit gesund mit vereinzelt Trocken- und Windwurfschäden eingeschätzt. Der Zuwachs wird beim Altholzbestand auf ca. 0 - 1 Festmeter pro Jahr, beim jüngeren Bestand auf ca. 3 – 3,5 Festmeter pro Jahr geschätzt. Der Bestand weist einen Bestockungsgrad von etwa 600 Bäumen pro ha auf (R. Prötzig, Forst Rohne GmbH, persönliche Kommunikation, 29.02.2024).

Insbesondere entlang der Wegränder sind die Bestände lichter ausgeprägt und es ist ein dichter Unterwuchs aus Heidekraut und Preiselbeere vorhanden.



Abbildung 3: Kiefernbestand im Geltungsbereich Bahnstrecke Schleife (im Hintergrund Stangenholz, im Vordergrund lichtere Bestände)

6 Hinweise zum Artenschutz

Rechtliche Rahmenbedingungen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder sie zu zerstören

Wirkfaktor Fällung von Gehölzen

Fällungen können zur Tötung/ Verletzung von zahlreichen Arten und zum Verlust wichtiger bis existenzieller Strukturen (Reproduktionsstätten, Tagesverstecke) führen. Betroffen können Vogelarten (Höhlen-, Halbhöhlen-, Rindentaschen- und Freibrüter) aber auch Baumhöhlen nutzende Säugetiere (Fledermaus-Arten) und Insekten sein.

Bei der Bestandserfassung im Plangebiet wurden Bäume mit Höhlen oder Spalten festgestellt. Diese liegen bis auf eine Ausnahme außerhalb der zur Bebauung vorgesehenen Flächen. Somit sind auch Betroffenheiten von höhlen- und spaltenbewohnenden Tierarten (Brutvögel, Fledermäuse) nicht von vornherein auszuschließen. Weiterhin ist eine Betroffenheit von freibrütenden Vogelarten nicht ausgeschlossen. Bei der Fällung von Gehölzen und der Rodung von Bodenvegetation können Jungtiere getötet und Gelege zerstört werden.

Vermeidungsmaßnahme

Die Rodung der Gehölze und die Entfernung von Strauchwerk sind in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar, außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten durchzuführen.

Ist dies nicht möglich, muss direkt vor Fällungsbeginn ein entsprechender Artspezialist den Bestand auf Besatz prüfen und ggf. entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vorsehen.

Die vorhandenen Habitatbäume werden im Zeitraum zwischen dem 15.09. und dem 01.10. vor der Fällung durch einen Spezialisten untersucht. Zu dieser Zeit ist die Wochenstubenzeit bereits beendet und die Winterquartiere sind noch nicht bezogen. Zur Untersuchung sollen vorzugsweise Ausflugsbeobachtungen bei geeigneter Witterung mit dem Fledermausdetektor durchgeführt oder nach schwärmenden Tieren an potenziellen Quartierbäumen in der Morgendämmerung gesucht werden. Diese Untersuchungen geben Aufschluss, ob eine Höhle besetzt ist. Alleinige Kontrollen mittels Endoskops sind nicht ausreichend, da hierbei Tiere übersehen werden können.

Sollte ein Fledermausbesatz festgestellt werden, so bestehen folgende Möglichkeiten, um die Tötung von Tieren zu vermeiden:

- Bei nachgewiesenem Besatz ist der Ausflug der Fledermäuse abzuwarten, bevor mit den Fällmaßnahmen begonnen wird.
- Verschluss des Quartiers durch eine Folie, die über der Einflugöffnung befestigt ist, so dass Fledermäuse das Quartier trotz Folie verlassen können, das Gelangen in die Höhle jedoch verhindert wird (Befestigung der Folie über der Öffnung der Baumhöhle, Folie sollte mindestens 40 cm ab der Unterkante des Einschlupfs herabhängen).
- Bergung des Baumabschnittes mit der Höhle. Dieser ist an einen anderen geeigneten Standort zu verbringen, so dass die Höhle weiterhin als Quartier genutzt werden kann.

Sofern eine Bergung und anschließende Anbringung an anderer Stelle nicht möglich ist, sind die Quartiere im Verhältnis 1:3 durch artspezifische Kästen auszugleichen. Diese sind in Abstimmung mit dem Forst an geeigneten Stellen insbesondere entlang von Wegrändern anzubringen.

7 Inanspruchnahme von Waldflächen

Im Vorhabenbereich wird Wald im Sinne des Sächsischen Waldgesetzes auf Gemeindegebiet Schleife (Sachsen, Landkreis Görlitz) beansprucht.

Bei der Ermittlung der Waldflächen werden die Vorgaben des § 2 Abs. 2 SächsWaldG berücksichtigt. Demnach gelten als Wald kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsflächen, Holzlagerplätze, im Wald liegende kleinere Wasserflächen, Moore, Heiden und Ödland sowie weitere mit dem Wald verbundene oder ihm dienende Flächen.

Im Folgenden wird die vorhabenbezogene Waldbeanspruchung bilanziert und tabellarisch dargestellt. Die Beanspruchungen werden nach Flurstücken getrennt aufgelistet.

Bei der Bilanzierung der Inanspruchnahme von Waldflächen werden die innerhalb der Baugrenzen liegenden Flächen zur Errichtung der PV-Anlage berücksichtigt. Außerhalb der Baufelder wurden 30 m Brandschutzabstand eingeplant, auf denen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt werden. Da diese Flächen gemäß dem Sächsischem Waldgesetz dem Wald dienen und somit die Waldeigenschaft behalten, werden diese in der Bilanzierung der dauerhaften Inanspruchnahme nicht berücksichtigt. Die Antragsfläche zur dauerhaften Waldumwandlung ist in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Tabelle 3: Antragsfläche dauerhafte Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart

Ge- meinde	Gemar- kung	Flur	Flur- stücks-Nr.	Flurstücks- größe in m ²	Umwandlungs- fläche in m ²	Form der Waldum- wand- lung
Schleife	Rohne	5	2/5 (332.732	8.905	dauerhaft
Schleife	Rohne	5	2/6	39.888	27.099	dauerhaft
Schleife	Rohne	5	7/4	184	5	dauerhaft
Schleife	Rohne	5	8/3	52.722	15.335	dauerhaft
Schleife	Rohne	5	8/4	44.653	33.349	dauerhaft
Schleife	Rohne	5	10/3	846.795	19.457	dauerhaft
Schleife	Rohne	5	10/4	13.431	13.420	dauerhaft
Schleife	Rohne	6	7/16	801.822	47.445	dauerhaft
Schleife	Rohne	6	7/19	98.790	76.424	dauerhaft
Schleife	Rohne	6	8	42	42	dauerhaft
Schleife	Rohne	6	10/4	4.4459	10.900	dauerhaft
Schleife	Rohne	6	10/6	51.308	30.011	dauerhaft
Summe					282.392	

Für die Angaben der Flurstücksgrößen wurden dem Grundbuchauszügen Blatt 1019 von Rohne sowie Blatt 903 und 1028 von Rohne entnommen.

Für die unbestockten Wegeflurstücke 6/1 der Flur 5 sowie 9/1 Flur 6 der Gemarkung Rohne ist keine Waldumwandlung erforderlich.

Kompensationserfordernis

Das Kompensationserfordernis bestimmt sich wie folgt:

Eingriffsfläche mind. 1:1 als Erstaufforstung, in Abhängigkeit der Waldfunktionen auch darüberhinausgehende sonstige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die Eingriffsfläche beträgt **282.392 m²**.

8 Abwägungsprinzipien

Die Entscheidung über die Waldumwandlung ist eine behördliche Abwägungsentscheidung, bei der die betroffenen Schutzgüter und Interessen gegeneinander abzuwägen sind und die gerichtlich überprüfbar ist. Das Abwägungsgebot lautet: Bei der Entscheidung über die Erteilung der Waldumwandlung sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen

Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen sind (§ 8 Abs. 2 SächsWaldG).

Die Belange des Waldbesitzers sind folgende:

- (i) Recht auf wirtschaftliche Verwertung seines Eigentums und seines Waldes in einer verfassungskonformen Weise.
- (ii) Recht des Vorhabenträgers auf wirtschaftliche Betätigung auf dem Gebiet des Waldeigentümers unter Beachtung naturschutzrechtlicher und sonstiger Normen.

Die Belange der Allgemeinheit sind:

- (i) Bedeutung des Waldes für den Naturhaushalt

Unter Berücksichtigung von konservativen Beurteilungsgrundlagen wurden im UVP-Bericht für die Waldumwandlung /3/ keine erheblichen Auswirkungen auf die in § 2 UVPG benannten Schutzgüter (u.a. Luft, Klima, Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt) ermittelt. Insbesondere wurden keine Verletzungen oder Überschreitungen gesetzlicher Umwelanforderungen und keine zu erwartenden Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit festgestellt.

- (ii) Bedeutung des Waldes für die forstwirtschaftliche Produktion

Das Vorhabengebiet wird gegenwärtig als forstwirtschaftliche Fläche mit der dominanten Baumart Kiefer genutzt.

- (iii) Bedeutung des Waldes für die Erholung der Bevölkerung

Dabei ist zu beachten, dass es sich nicht um einen öffentlichen Wald handelt, sondern um eine geduldete Nutzung eines privaten Waldes durch die Bürger der Gemeinde Schleife. Die Bürger können daher kein Recht auf Benutzung des Waldes geltend machen. Der Waldeigentümer gesteht es ihnen lediglich freigiebig zu. Möchte er es begrenzen, steht ihm das frei. Dabei hat er seine wirtschaftlichen Interessen bereits so eingeschränkt, dass die von den Bürgern als Erholungsgebiet identifizierte Fläche (Lichtung und Teiche) freiwillig aus dem Vorhabensbereich Halde ausgespart wurde. Der Waldeigentümer und der Waldbesitzer (Vorhabenträger) haben dabei also bereits eine Abwägungsentscheidung zu Gunsten der Bürger getroffen.

- (iv) Bedeutung des Waldes für den Biotop- und Artenschutz

Die im Rahmen der Waldumwandlung beanspruchten Flächen sind ausschließlich Kiefernforst. Zwischen den beiden südlicheren Waldumwandlungsflächen befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop (Silbergrasrasen) und dieses wird nicht beansprucht.

Mit der geplanten Waldumwandlung kommt es auf einer Fläche von ca. 28,4 ha zum dauerhaften Verlust von Lebensraum sowie von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Davon sind insbesondere waldbewohnende Vogel- und Fledermausarten betroffen.

Zur Ermittlung der Auswirkungen der Umsetzung des geplanten vBPs und der damit verbundenen Waldumwandlung auf artenschutzrechtlich geschützte Tierarten wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) /2/ erstellt

Im Ergebnis des AFB ist festzustellen, dass für alle potenziell durch die Umsetzung der Waldumwandlung betroffenen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der Europäischen Vogelarten unter Voraussetzung der Einhaltung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (siehe Kap. 6) die Verletzung der Verbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden können.

(v) Recht auf Walderhalt und Waldmehrung

Der Vorhabenträger hat mit großem Aufwand einen 1:1 Ausgleich für den Wald hergestellt und Erstaufforstungsflächen in exakt der Größe des Vorhabens bereitgestellt und dinglich gesichert. Damit ist der gesetzlich vorgegebenen Maßgabe "Walderhalt" für die Waldumwandlung nachgekommen worden.

Darüber hinaus bietet der Vorhabenträger an, sich in einem Programm zum Waldumbau auf den benachbarten Flächen zu beteiligen, um den bestehenden minderwertigen Wald zu einem hochwertigen Wald aufzubauen.

(vi) Überraschendes öffentliches Interesse der erneuerbaren Energien (§ 2 EEG)

Gemäß § 2 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien im überraschenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Die von § 8 Abs. 2 S. 2 SächsWaldG geforderte Abwägung ist eine solche Schutzgüterabwägung (vgl. BT-Drs. 20/1630 S. 157 f.). Die gesetzliche Vorgabe des § 2 EEG führt somit zu einem regelmäßigen Übergewicht der Erneuerbaren Energien, gegenüber den zuvor genannten Belangen, der nur in Ausnahmefällen überwunden werden kann und von den Behörden entsprechend umzusetzen ist. Diesen Vorrang Erneuerbarer Energien und die Zulässigkeit einer Waldumwandlung bestätigend etwa OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 14.06.2023 - OVG 3a A 30/23, juris Rn. 33 sowie Urt. v. 19.09.2023 - OVG 3a A 73/23, juris Rn. 87.